

Stellungnahme

BaFin Konsultation 05/2018

Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise
gemäß § 51 Abs. 8 Geldwäschegesetz

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO: 7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: silvia.froembgen@dsgv.de

Berlin, 09.05.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Sehr geehrter Herr Dr. Führhoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum neuen Geldwäschegesetz Stellung zu nehmen. Die einzelnen Anmerkungen können Sie im Detail der beigefügten tabellarischen Aufstellung entnehmen (**Anlage**).

Vorausschickend möchten wir auf folgende wesentliche Punkte aufmerksam machen, die teilweise auch bereits anlässlich der bei der BaFin durchgeführten konstruktiven Anhörung am 2. Mai vorgetragen wurden:

1. Verhältnis DK-Hinweise (Stand 1.2.2014) und BaFin-AuA

Im Rahmen der GwAG haben BMF, BaFin und Deutsche Kreditwirtschaft in jahrelanger Zusammenarbeit die „DK-Hinweise“ erarbeitet, die im Sinne eines Industriestandards umfangreiche und für die kreditwirtschaftliche Praxis relevante Hinweise enthalten. Diese – als Verwaltungspraxis der BaFin für alle Kreditinstitute verbindlichen - DK-Hinweise sind nach wie vor eine hilfreiche Handreichung für die Praxis, um die Umsetzung der geldwäscherechtlichen Vorgaben prüfungssicher darstellen zu können.

Diese Verwaltungspraxis aus den DK-Hinweisen findet sich aber nur teilweise bzw. abstrahiert in den konsultierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen (BaFin-AuA) wieder. Da sich die BaFin-AuA an alle Verpflichteten nach GwG richten, ist verständlich, dass der Detaillierungsgrad aus den DK-Hinweisen dort nicht 1:1 übernommen werden kann. Dennoch benötigen die Kreditinstitute als „Hauptverpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz eine prüfungssichere und detaillierte Handreichung, wie die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen sind. Die BaFin-AuA in der konsultierten Form genügen dieser Anforderungen derzeit (noch) nicht, u. a. auch deshalb, weil sie die spezialgesetzlichen Regelungen des KWG überhaupt nicht enthalten. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die mit der DK abgestimmten Praxishinweise, die auch nach neuem GwG gesetzeskonform sind, solange weiter angewendet werden können, bis die BaFin ggf. die vorliegenden AuA – wie in der Anhörung angekündigt – um einen „Besonderen Teil“ für Kreditinstitute ergänzt. Die Deutsche Kreditwirtschaft bietet dazu an, unmittelbar nach Abschluss der Konsultation die Zusammenarbeit dazu im Rahmen der bewährten GwAG aufzunehmen.

2. ESA-Guidelines

Die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zu Risikofaktoren sollten nicht in toto zum 26. Juni 2018 für verbindlich erklärt werden. Es bedarf einer weitergehenden inhaltlichen Auseinandersetzung im Text der BaFin-AuA mit den Leitlinien, um Widersprüche (so z. B. zum PEP-Begriff in den ESA-Leitlinien auf S. 10 2. Bullet Point „hochrangige lokale und regionale Amtsträger“, die nicht dem PEP-Begriff nach GwG unterfallen) zu vermeiden sowie im Anschluss daran einer hinreichenden Umsetzungsfrist für die

Kreditinstitute, die idealerweise den Veröffentlichungszeitpunkt der Nationalen Risikoanalyse angemessen berücksichtigt. Nur so können unnötige Mehrfacharbeiten bei der Anpassung der Risikoanalyse in den Instituten vermieden werden.

Die BaFin-Auslegungshilfe sollte der einzig maßgebliche Text für die Verpflichteten sein, um Aktualität und Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis sicherstellen zu können

3. Gleichlauf GwG und AEAO

Es ist für die Anwendung der Regelungen in der Praxis unbedingt erforderlich, dass die Anforderungen an die Kundenidentifizierung nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und nach dem GwG inhaltlich abgestimmt werden. Differierende Anforderungen führen in der Praxis zu gravierenden Schwierigkeiten. So sollten alle Erleichterungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) unbedingt auch bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten nach GwG Anwendung finden. Anderenfalls kommt es zu der Situation, dass persönliche Daten nach GwG eingepflegt werden müssen, auf deren Erfassung nach 11.2 AEAO verzichtet werden kann. Sind die Daten der wirtschaftlich Berechtigten nach GwG als Personendatensätze im Datenverarbeitungssystem eines Kreditinstitutes erfasst, wird automatisiert auch eine Abfrage nach der Steuernummer angestoßen werden, denn das Datenverarbeitungssystem kann nicht erkennen, ob eine Erleichterung nach 11.2 AEAO vorliegt. Das wird wegen der nach GwG nur unvollständig erhobenen Daten zu einer Vielzahl von Meldungen wegen nicht vollständig erfasster Daten führen. Daran kann aber kein öffentliches Interesse bestehen. Nach Einführung des Transparenzregisters sind die öffentlich verfügbaren Informationen u. E. ausreichend, so dass die Ausnahmeregelungen des AEAO wie in der Vergangenheit auch zukünftig gleichsam im GwG Anwendung finden sollten. Friktionen bei den Kreditinstituten und ihren Kunden aber auch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wegen einer Vielzahl von unnötigen Vergeblichkeitsanzeigen sind ansonsten vorprogrammiert.

Wir würden daher einen Passus in den BaFin-AuA begrüßen, der die analoge Anwendung des AEAO auf alle geldwäscherelevanten Sachverhalte ermöglicht.

4. Problemkreis wirtschaftlich Berechtigter

Das Erfordernis, **alle** gesetzlichen Vertreter des Vertragspartners als „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten (wB) zu erfassen, wenn der wahre wB nicht vorhanden ist oder nicht ermittelt werden kann, ist durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie nicht vorgegeben. Auch wird dies nicht in allen EU-Mitgliedstaaten verlangt. Es sollte für die deutschen Kreditinstitute durch die überschießende Umsetzung der Richtlinie kein Wettbewerbsnachteil geschaffen werden.

Der Begriff des fiktiven wB soll nach der Gesetzesbegründung zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie eng ausgelegt werden. Die Ausführungen in den BaFin-AuA zur Abklärung des PEP-Status (Ziff. 5.4, S. 51) sagen daher auch folgerichtig, dass „die verstärkten Sorgfaltspflichten nur gegenüber natürlichen Personen gelten, die unter den PEP-Begriff fallen. Wenn also eine PEP-Eigenschaft eines fiktiven wB keine

Auswirkung auf die Gesellschaft hat (im Sinne einer Einstufung der Gesellschaft in ein höheres Risiko), dann erübrigt sich auch die Überprüfung, ob ein fiktiver wB eine politisch exponierte Person (PEP) ist. Dies sollte in den BaFin-AuA ergänzend klargestellt werden.

Der alleinige Wechsel eines wirtschaftlich Berechtigten führt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht zur Entstehung einer neuen Geschäftsbeziehung. Der Entwurf der BaFin-AuA enthält jedoch auf S. 28 die Formulierung: „wechselt der Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.“ Nach bisheriger Verwaltungspraxis ist von einer neuen Geschäftsbeziehung nur dann auszugehen, wenn sich sowohl Vertragspartner als auch wB ändern. Der Wechsel eines wB erfordert schon allein deshalb keine erneute Erfüllung der Sorgfaltspflichten, weil sich der Vertragspartner nicht ändert. Die BaFin-AuA sollten dies entsprechend berücksichtigen.

5. Aktualisierungspflicht

Nach den DK-Hinweisen (Rn. 61, Seite 45ff) standen die periodische und anlassbezogene Aktualisierung als Option A und B gleichwertig nebeneinander. Die BaFin-AuA scheinen nun die periodische Aktualisierung zwingend vorgeben zu wollen. Dies sieht das GwG jedoch nicht vor. Kreditinstitute, die in den vergangenen Jahren unbeanstandet die anlassbezogene Aktualisierung angewandt und ihre internen Prozesse entsprechend ausgerichtet haben, müssten bei einer – gesetzlich nicht angezeigten – Änderung der Verwaltungspraxis ihre Systeme komplett umstellen. Dieser unnötige und kostenintensive Aufwand sollte unbedingt vermieden werden.

6. Zulassung neuer Identifizierungsverfahren

Die Aussage auf S. 36 der BaFin-AuA, nach der weitere geeignete Identifizierungsverfahren ausschließlich per Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden können, ist nicht zielführend und scheint im Widerspruch zum Wortlaut und Sinn des § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG zu stehen. Die Beibehaltung der Videoidentifizierung auf Grundlage des RS 3/2017 ist sachgerecht.

7. Bevorzugung von Registerauszügen

Die auf S. 39 der BaFin-AuA erfolgte Festlegung eines Stufenverhältnisses der für die Identifizierung juristischer Personen heranziehbaren Dokumente i. S. eines Zwanges zur Bevorzugung von Registerauszügen vor der Nutzung von Gründungsdokumenten oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten widerspricht dem Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 2 GwG und sollte daher gestrichen werden.

8. Wiederverwendbarkeit von Kundenannahmeprozessen

Die Wiederverwendbarkeit von Kundenannahmeprozessen ist grundsätzlich zu begrüßen (S.70 der BaFin-AuA). Allerdings muss diese so ausgestaltet werden, dass auch im Ausland durchgeführte Kundenannahmeprozesse wiederverwendet werden können. Zumindest innerhalb einer Gruppe durchgeführte Kundenannahmeprozesse müssen auch bei höherem Risiko wiederverwertbar sein. Ferner sollte eine Wiederverwertbarkeit jedenfalls so lange möglich sein, wie die für die Identifizierung genutzten Dokumente weiterhin gültig sind. Eine Begrenzung auf 24 Monate ist hier nicht zielführend.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen und erläuternde Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
i. V. Silvia Frömbgen

BaFin-AuA	Anmerkungen
[...]	
<p>1.8 Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften</p> <p>Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die nach § 10a KWG als übergeordnete Unternehmen gelten oder von der BaFin als solche bestimmt wurden, gelten gemäß § 25I KWG als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 GwG und unterliegen damit auch der Aufsicht der BaFin nach § 50 Nr. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 GwG.</p>	<p>Bei dem Verweis auf § 41 Abs. 1 GwG dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln (das darüber hinaus auch in § 25I S. 2 KWG enthalten ist). Gemeint sein dürfte (an beiden Stellen) „§ 51 Abs. 1 GwG“.</p>
<p>II. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)</p>	
<p>2. Risikomanagement und -analyse §§ 4 und 5 GwG</p>	
<p>2.1. Allgemeine Grundsätze</p> <p>Nach § 4 GwG müssen die Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG umfasst. Diese Verpflichtung stellt den Kern eines risikobasierten Vorgehens in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Risikomanagements sind gemäß § 4 Abs. 1 GwG Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten zu berücksichtigen. Das heißt, dass insbesondere an Verpflichtete, die nur einzelne Finanzprodukte oder –dienstleistungen anbieten, insofern geringere Anforderungen gestellt werden, als an international operierende Großbanken.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die (nicht verbindlichen) Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des Finanzsektors zu berücksichtigen (http://www.fatf-</p>	<p>Die Spannweite der Geschäftsfelder und Tätigkeitsgebiete der deutschen Kreditwirtschaft (von 1-Mann-Bank bis zu international tätiger Großbank) sollte mehr Berücksichtigung finden. Ein „One-size-fits-all“-Ansatz ist nicht praktikabel, da dieser gerade nicht risikoorientiert ist.</p> <p>Für kleine und mittlere Institute ist diese Empfehlung nicht umsetzbar. Mit doppelter Relativierung („empfohlen“ und „nicht verbindlich“) ist dieser Hinweis für Anwender nicht hilfreich. Die BaFin sollte die Teile der Leitlinien der FATF, die sie für relevant hält,</p>

<p>gafi.org/publications/?hf=10&b=0&r=%2Bf%2Ffatf_documenttype_en%2Frisk+based+approach&s=desc(fatf_releasedate).</p>	<p>ausdrücklich benennen und in einer deutschen Übersetzung zur Verfügung stellen. Die Aufsicht sollte klare Leitlinien formulieren. Nur Verweis auf andere „Player“ wie FATF und ESA's ist für Institute nicht hilfreich, weil Änderungen nicht nachvollzogen werden können.</p> <p>Unmittelbarer Adressat der FATF-Leitlinien sind im Übrigen die Mitgliedsstaaten, die die Vorgaben entsprechend der landesspezifischen Besonderheiten in ihrem lokalen Regelwerk umzusetzen sollen. Die Verpflichteten sind nur mittelbarer Adressat.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Der abstrakte Verweis auf die FATF-Leitlinien im 3. und auf das Dokument des Baseler Ausschusses im 4. Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>
<p>Auch das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2014 herausgegebene und zuletzt 2017 teilweise überarbeitete Dokument „Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf) enthält bewährte Verfahren im Zusammenhang mit dem entsprechenden Risikomanagement.</p>	
<p>2.2. Verantwortlichkeit</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 GwG ist ein zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie in den aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen. Diese Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden. Die Verantwortlichkeit muss sich eindeutig aus den internen Richtlinien und Verfahrensgrundsätzen ergeben. Eine Mitteilung an die BaFin ist nicht erforderlich.</p>	<p>„Oberste“ Leitungsebene nicht im Gesetz gefordert, dort ist nur von „Leitungsebene“ die Rede.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Nach § 4 Abs. 3 GwG ist ein zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der...</p>

<p>Das Mitglied der Leitungsebene muss die Risiken und ihre Bewertungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten genau kennen. Die Person muss die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und effektiv überwachen. Dazu sind ihr die erforderlichen Informationen zeitnah, vollständig, verständlich und korrekt mitzuteilen.</p>	<p>Was ist in diesem Zusammenhang mit „Richtlinien für Risiken und Risikomanagement“ gemeint? Richtiger wäre, Hinweise zum Gesetzeswortlaut „Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen“ zu geben. Das Mitglied der Leitungsebene ist insgesamt verantwortlich für das ordnungsgemäße Risikomanagement, während der GWB die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen überwacht.</p>
<p>2.3. Risikoanalyse Grundsatz [...]</p>	
<p>Leitlinien zu Risikofaktoren</p> <p>Zusätzlich haben die Verpflichteten bei der Erstellung einer Risikoanalyse die als Anlage ... zu diesen Hinweisen beigefügten Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden: Leitlinien zu Risikofaktoren) vom 04.01.2018 zu beachten (Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie)). Es handelt sich bei diesen Leitlinien um ein Kernstück der Implementierung des risikobasierten Ansatzes.</p> <p>Die Leitlinien zu Risikofaktoren sind von den Verpflichteten und den Aufsichtsbehörden zu beachten (Titel I, Ziffer 4 ff.). Sie sind bis zum 26.6.2018 umzusetzen (Titel IV, Ziffer 227).</p> <p>[...]</p>	<p>Vorrangiger Adressat der ESA Risk Factors Guidelines sind die nationalen Aufsichtsbehörden. Dies gilt auch für die Umsetzungsfrist zum 26.6.2018, die für die Institute nicht darstellbar ist. Die ESA Risk Factors Guidelines sollten in die BaFin-AuA inhaltlich integriert werden - jeweils unter Verweis auf die entsprechenden Stellen in den ESA Risk Factors Guidelines.</p> <p>Die BaFin-Auslegungshilfe sollte der einzig maßgebliche Text für die Verpflichteten sein, um Aktualität und Einheitlichkeit der Aufsichtspraxis sicherstellen zu können. Ansonsten können Widersprüche nicht ausgeräumt werden, z.B. bei der Behandlung der PEP (s. S. 10, 2. Bulletpoint „hochrangige lokale und regionale Amtsträger“, die nicht dem PEP-Begriff nach GwG unterfallen). Ein Auseinanderfallen von ESA-Leitlinien und BaFin-Auslegungshilfe sollte vermieden werden! S. auch Anmerkung zu Ziff. 2.1. (zur Bandbreite der verschiedenen Kreditinstituten und deren Geschäftstätigkeit).</p>
<p>Ziel und Anfertigung</p> <p>Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu</p>	<p>Die Pflicht der Ableitbarkeit aller Präventionsmaßnahmen aus der Risikoanalyse ist unsachgemäß. Neben „statischen“ Risikofaktoren, die Gegenstand der Risikoanalyse sind, basieren einige Präventionsmaßnahmen auf „ad-hoc trigger events“ die nicht</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur BaFin-Konsultation 5/2018 vom 9. Mai 2018

<p>identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten. Darauf aufbauend sind geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Alle Präventionsmaßnahmen müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und der Risikosituation entsprechen.</p>	<p>zwangsläufig in der Risikoanalyse bereits dokumentiert wurden, so dass die jeweilige Präventionsmaßnahme ggf. sich nicht unmittelbar aus der Risikoanalyse ableiten lässt. Daher sollte der Wortlaut angepasst werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Darauf aufbauend sind geeignete Geldwäschepräventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen, zu treffen. Alle Die Präventionsmaßnahmen müssen sich grundsätzlich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und der Risikosituation entsprechen.</p>
<p>Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen. Die Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen. [...]</p>	<p>Hier sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass insbesondere die Erfassung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie der geografischen Risiken nunmehr auch der nationalen Risikoanalyse (sobald diese vorliegt) zu entnehmen sind.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen. Bei der Erfassung der kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie der geografischen Risiken ist auch die nationale Risikoanalyse, spätestens ein Jahr nach deren erstmaligen Veröffentlichung (bei unverändertem Fortbestand während des genannten Jahres, sonst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt), zu berücksichtigen.</p>
<p>Besonders relevante Risikofaktoren sind auf den Seiten 9-18 der Leitlinien zu Risikofaktoren genannt. Dies sind u.a.:</p>	<p>Keine uferlose Aufzählung/Beachtung von „Listen“! Allenfalls FATF-Listen, ansonsten konkrete Benennung in Auslegungshilfe nötig! Beachtung all dieser Listen nur für die Bewertung des Länderrisikos ist übertrieben.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur BaFin-Konsultation 5/2018 vom 9. Mai 2018

<ul style="list-style-type: none"> • (Wohn-)Sitz des Kunden (Länderrisiko) <p>Ermittlung anhand externer Informationen, beispielsweise FATF-Veröffentlichungen, Delegierter Rechtsakt der EU-KOM, Transparency International-Index, OECD Listen, Sanktions-Listen. Bei (noch) nicht vorhandenen Einstufungen können Verpflichtete öffentlich zugängliche und eigene Informationen für eigene Risikoerwägungen nutzen.</p>	<p>Streichung! Für „normale“ Kreditinstitute nicht praktikabel. Problemstellung von Sanktionslisten: Sind Ländersanktionen oder Terroristen-Sanktionen gemeint? Gegenläufigkeit von AWR-Regelungen (kein Boykott) und Sanktionsregime problematisch.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform des Kunden <p>Intransparente Rechtsformen können erhöhte Geldwäsche-, Terrorismus- oder Finanzkriminalitäts-Risiken enthalten, z.B. Trusts, Stiftungen, GbRs. Um hier eine geeignete Risikoklassifizierung vorzunehmen, sollen auf der Basis der Leitlinien zu Risikofaktoren angemessene Risikoindikatoren definiert werden, aus denen auf ein erhöhtes Risiko geschlossen werden kann. Mögliche Parameter können Intransparenz, Pflicht zur Führung eines zuverlässigen Registers, Möglichkeit einer schnellen Gründung/Schließung, Kapitaleinsatz usw. sein. Den Verpflichteten ist freigestellt, geeignete Gruppierungen vorzunehmen.</p>	<p>Worin ist das erhöhte Risiko einer GbR oder einer Stiftung nach deutschem Recht zu sehen? Letztere ist nunmehr bußgeldbewehrt nach § 20 GwG verpflichtet, an das Transparenzregister Angaben zum wB zu übermitteln. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat nicht jede deutsche Stiftung, erst recht, wenn diese gemeinnützig ist, ein hohes Risiko. Hier bedarf es der weiteren Konkretisierung. Hinsichtlich der GbR hat der Gesetzgeber offenbar bereits kein Transparenzdefizit gesehen und diese im Ergebnis nicht der Meldeverpflichtung an das Transparenzregister unterworfen.</p> <p>Ein Anwendungshinweis sollte daher v.a. dahingehend erfolgen, anhand welcher Kriterien Verpflichtete inländische bzw. ausländische Rechtsformen in Bezug auf ihre Transparenz hin beurteilen sollen. Jedenfalls dann, wenn wirtschaftlich Berechtigte oder zumindest fiktive wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden können, ist eine Rechtsform nicht intransparent. Letzteres sollte entsprechend in den BaFin-AuA klargestellt werden.</p>
<p>[...]</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Produkt <p>Das Produkt selbst und die Art seiner Nutzung, z.B. Transaktionen mit diesem Produkt, müssen in geeigneter Weise in die</p>	<p>Die Art der Produktnutzung durch den Kunden sollte nicht zwingend bei der Bewertung des Risikos für den Kunden an sich zu berücksichtigen sein. Z.B. führen einzelne Finanzierungen von Güterlieferungen in Hochrisikodrittlander nicht stets dazu, dass die</p>

<p>Risikobetrachtung des Kunden einfließen. Das Produkt kann dabei sowohl einen risikomindernden, als auch einen risikoerhöhenden Effekt haben. Aus der gesetzlichen Wertung des § 15 GwG ergibt sich, dass ein bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann (siehe dazu unter...).</p>	<p>gesamte Kundenbeziehung einem hohen Risiko unterliegt. Vielmehr ist in solchen Fällen die betreffend risikobehaftete Transaktion / das Produkt zu betrachten.</p> <p>Bislang war in den DK-Hinweisen ausdrücklich formuliert, dass ein geringes Produkt-Risiko nicht ein gesetzlich festgelegtes erhöhtes Risiko kompensieren (im Sinne von risiko-verringern einwirken) kann. Die nunmehr gefasste Formulierung erscheint weitreichender (z.B. in Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 GwG sollte das Produktrisiko für die Gesamtbewertung eine Rolle spielen). Es sollte eine klare Formulierung gefasst werden, dass nur bei per se high-risk-Fällen eine Kompensation nicht möglich ist.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Aus der gesetzlichen Wertung des § 15 GwG ergibt sich, dass ein bestehendes höheres Risiko nicht durch anderweitig vorliegende geringere Risiken kompensiert werden kann.</p>
<p>Bei der Bewertung sind von den Verpflichteten auch die vorliegenden Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen</p>	<p>Wann liegt die Nationale Risikoanalyse vor? Umsetzungsfrist für Kreditinstitute sollte deren Veröffentlichungszeitpunkt angemessen berücksichtigen</p>
<p>[...]</p>	
<p>Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG</p> <p>Die Verpflichteten müssen ihre Risikoanalyse vorbehaltlich § 5 Abs. 4 GwG nachvollziehbar dokumentieren. Eingang in die Dokumentation muss daher die Abbildung der o.g. Schritte zur internen Risikoanalyse finden.</p> <p>Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu</p>	<p>Es ist bereits fraglich, ob bereits die Anforderung der Darstellung im Änderungsmodus gerechtfertigt ist. Gem. § 5 Abs. 2 GwG ist die Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die zusätzliche und mit erheblichem Aufwand verbundene Anforderung zur Erstellung einer synoptischen Darstellung der Aktualisierung (oder einer Darstellung im Änderungsmodus) geht aus dem Gesetz nicht hervor. Vielmehr sieht § 5 Abs. 2 Nr. 3 vor, dass nur die jeweils aktuelle Fassung auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden muss. Es sollte seitens BaFin bestätigt werden, dass eine Darstellung der jeweiligen Anpassungen im Änderungsmodus ausreichend ist. Der Wortlaut sollte zumindest von „ist“ in „kann“</p>

<p>aktualisieren. Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.</p>	<p>abgeändert werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Risikoanalyse ist regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, einer Überprüfung zu unterziehen und - soweit erforderlich - zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung in einer Weise darzustellen, die die Veränderung der Risikoanalyse erkennen lässt vorzuhalten.</p>
<p>Die Risikoanalyse ist der Innenrevision bzw. der externen Revision sowie der BaFin auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Sie ist der Geschäftsleitung vom - sofern vorhandenen - GWB zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht zumindest einmal jährlich vorzulegen. Dies ist reversionssicher zu dokumentieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsleitung: Widerspruch zu 2.2.: Dort ist ein Mitglied der obersten Leitungsebene zuständig. Hier ist wiederum die „Geschäftsleitung“ insgesamt angesprochen. 2. Risikoanalyse mit Tätigkeitsbericht: Nicht zwingend erforderlich, beides gleichzeitig vorzulegen. Teilweise auch nicht sinnvoll (z.B. bei unterjährig notwendiger Anpassung der Risikoanalyse).
<p>[...]</p>	
<p>3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG</p>	
<p>Generalklausel, § 6 Abs. 1 GwG</p>	
<p>[...]</p>	
<p>Die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen ist in angemessenem Umfang regelmäßig zu überwachen. Bei Bedarf (z.B. im Falle einer signifikanten Veränderung der Risikosituation des Verpflichteten insgesamt oder in Teilen, bei Erkenntnissen über neue Techniken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder im Falle einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen) sind die betroffenen internen Sicherungsmaßnahmen zu aktualisieren.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen ist in angemessenem Umfang regelmäßig zu überwachen. Hierbei kann der Geldwäschebeauftragte die Überwachung durch eigene risikobasierte Prüfungshandlungen oder durch Prüfungshandlungen Dritter durchführen.</p>
<p>Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GwG).</p>	<p>Es kann ferner nicht gemeint sein, dass alle internen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigung im Einzelnen bedürfen. Ausreichend ist, die Grundausrichtung der Sicherungsmaßnahmen</p>

	<p>bzw. eine wesentliche Änderung der bereits genehmigten Sicherungsmaßnahmen ggf. neu genehmigen zu lassen. Eigentlich umfasst die Genehmigung der Risikoanalyse bereits die daraus abgeleiteten Sicherungsmaßnahmen, so dass eine nochmalige Genehmigung dieser Maßnahmen obsolet ist. Verweisfehler (§ 4 Abs. 3 GwG).</p> <p>Formulierungsvorschlag: Eine wesentliche Neuausrichtung der bereits etablierten Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 2-Satz 2 GwG).</p>
<p>Regelbeispiele, § 6 Abs. 2 GwG</p> <p>§ 6 Abs. 2 GwG enthält nachfolgende Regelbeispiele für die nach Abs. 1 zu schaffenden Sicherungsmaßnahmen. Aufgrund ihres nicht abschließenden Charakters gehören auch die in Fachgesetzen aufgeführten internen Sicherungsmaßnahmen (z.B. § 25h Abs. 2 KWG, § 53 VAG) zu den in § 6 Abs. 1 GwG genannten Maßnahmen. Alle internen Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzender Hinweis nötig: „die <u>für den jeweiligen Verpflichteten geltenden Fachgesetze...</u>“ 2. Satz „Alle internen Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren“ ist obsolet, weil schon in den Ausführungen oben zu § 6 Abs. 1 enthalten.
<p>3.1. Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen [...]</p>	
<p>3.2. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 Nummer 2 GwG sind ein GWB und sein Stellvertreter zu bestellen. Diese Pflicht wird in § 7 GwG weiter konkretisiert.</p>	<p>Generell sollte es den Instituten überlassen werden, die Anzahl der Stellvertreter zu bestimmen. Eine zahlenmäßige Beschränkung (im Regelfall nur 1 Stellvertreter) ist nicht praktikabel, da sowohl GWB als auch der Stellvertreter gleichzeitig ausfallen können.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Gemäß § 7 Abs. 1 GwG haben u.a. die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 3, 7 und 9 GwG einen GWB auf Führungsebene</p>

<p>Gemäß § 7 Abs. 1 GwG haben u.a. die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 3, 7 und 9 GwG einen GWB auf Führungsebene (vgl. § 1 Abs. 15 GwG) und für den Abwesenheitsfall oder im arbeitsteiligen Zusammenwirken einen dem gleichen Unternehmen angehörenden Stellvertreter zu bestellen, der seine Aufgaben unabhängig und effektiv wahrnehmen kann. Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken kann es auch mehrere Stellvertreter geben.</p> <p>Der GWB ist ein Instrument der Geschäftsleitung und muss als solches der Leitungsebene oder einem Mitglied dieser unmittelbar organisatorisch und fachlich nachgeordnet sein.</p> <p>Der GWB sowie sein Stellvertreter im Falle der Abwesenheitsvertretung ist dem zuständigen Mitglied der Leitungsebene zudem disziplinarisch zu unterstellen, soweit die Tätigkeit als GWB mindestens 50 % ihrer Gesamttätigkeiten ausmacht. Der GWB hat dem Mitglied der Leitungsebene direkt und unmittelbar zu berichten. Umgekehrt ist sicherzustellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene direkt beim GWB Auskünfte einholen kann.</p>	<p>(vgl. § 1 Abs. 15 GwG) und für den Abwesenheitsfall oder im arbeitsteiligen Zusammenwirken einen dem gleichen Unternehmen angehörenden Stellvertreter zu bestellen, der seine Aufgaben unabhängig und effektiv wahrnehmen kann. Bei arbeitsteiligem Zusammenwirken kann es auch mehrere Stellvertreter geben. Die Bestellung mehrerer Stellvertreter ist stets zulässig.</p> <p>Nach GwG-neu ist nur noch „Mitglied der Leitungsebene“ relevant. Formulierungsvorschlag: „Leitungsebene oder“ streichen.</p> <p>Es kann mehrere Stellvertreter des GWB geben. Formulierungsvorschlag: Der GWB sowie sein(e) Stellvertreter im Falle der....</p>
<p>Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kommt die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zu GWB oder Stellvertretern nur bei Verpflichteten in Betracht, die weniger als zehn Mitarbeiter haben und für diese Tätigkeit keinen geeigneten Beschäftigten unterhalb der Leitungsebene besitzen. [...]</p>	<p>Bislang sahen die als Verwaltungspraxis der BaFin anerkannten DK-Hinweise in Zeile 85, drittletzter Absatz, für die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene zu GWB von Kreditinstituten vor, dass die Bilanzsumme am letzten Bilanzstichtag 100 Millionen € nicht überschreitet. Diese Regelung sollte für Kreditinstitute beibehalten werden, da sich das Abstellen auf die Bilanzsumme als eindeutiger Wert als sehr praktikabel bewährt hat, während die Anzahl der Mitarbeiter unterjährig zum Teil Schwankungen unterliegt und die Berechnung mit Blick auf Teilzeitmitarbeiter oder im Mutterschutz/in Elternzeit/in Krankschreibung befindlicher Mitarbeiter jedenfalls nicht</p>

	<p>eindeutig geregelt ist. Gleichzeitig sollte die aus dem Jahr der Euro-Einführung stammende bisherige Bilanzsummenschwelle bei dieser Gelegenheit auf 150 Millionen € erhöht werden, schon um der Inflation Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Regelung könnte im avisierten „Besonderen Teil“ der BaFin-AuAs für Kreditinstitute erfolgen. Bis zu dessen Veröffentlichung sollte die Regelung aus Zeile 85, drittletzter Absatz, der DK-Hinweise (Stand: 2014) fortgelten.</p>
<p>Anforderungen an die Tätigkeit als GWB</p> <p>Da der GWB Ansprechpartner für die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (im Folgenden: FIU) ist, sollte er grundsätzlich der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein, um in der Lage zu sein, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren. Es darf insoweit nicht zu Verzögerungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben kommen.</p> <p>Soweit in einem Institut im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 GwG eine „Zentrale Stelle“ im Sinne von § 25h Abs. 7 Satz 1 KWG besteht, obliegt dem GWB darüber hinaus auch die Zuständigkeit für alle Maßnahmen zur Verhinderung von „sonstigen strafbaren Handlungen“ i.S.v. § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG (vgl. ...). Diese Maßnahmen sind mit den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung inhaltlich und organisatorisch abzustimmen.</p>	<p>Die Ausführungen in den DK-Hinweisen (Zeile 87 ff.) sollten jedenfalls für Kreditinstitute fortgelten.</p>
<p>Sachliche/personelle Ausstattung und Rechte des GWB</p> <p>Die sachliche und personelle Ausstattung des GWB hat sich an der Größe, am Geschäftsmodell sowie der abstrakten Risikosituation des</p>	<p>Widersprüchlich: Unter Nr. 3.2. wird alle ZWEI Jahre eine vollständige Prüfung des GWB gefordert. Unter 3.7. heißt es hingegen, dass eine vollständige Prüfung im DREI Jahres Rhythmus</p>

<p>jeweiligen Verpflichteten und den daraus resultierenden Aufgaben des GWB zu orientieren, um eine hinreichende Wahrnehmung seiner Aufgaben sicherzustellen.</p> <p>Eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.</p> <p>[...]</p>	<p>genügt. Hier ist die reguläre Innenrevision i.S.d. § 6 Abs. 2 GwG gemeint, dies sollte entsprechend klargestellt werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Prüfung des vom GWB verantworteten Bereichs... „Eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision i.S.d. § 6 Abs. 2 GwG sollte alle 2 3 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.“</p>
<p>[...] Soweit sich der GWB bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen außerhalb seines Bereichs bedient, haben diese ihn über den Ablauf und die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in regelmäßigen Abständen zu informieren. Der GWB ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsbefugt.</p> <p>Beschäftigte des Unternehmens dürfen die Herausgabe von Unterlagen oder die Erteilung von für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanter Auskünften nicht verweigern.</p>	<p>Es sollte klargestellt werden, dass es sich um die Erfüllung der Aufgaben des GWB handelt. Für die regulären Aufgaben eines Mitarbeiters ist der GWB nicht weisungsbefugt.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Der GWB ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben für den GWB weisungsbefugt.</p>
<p>Aufgaben des Geldwäschebeauftragten [...]</p>	
<p>Diese Überwachungshandlungen bestehen unabhängig von den retrospektiven Prüfungspflichten der Internen Revision. Im Gegensatz zu den Prüfungen der Innenrevision führt der GWB seine Überwachungshandlungen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichenfalls prozessbegleitend oder zumindest zeitnah durch. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der GWB ferner das Recht, uneingeschränkt Stichproben durchzuführen.</p> <p>Transaktionen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG; siehe dazu unter ...) sind vom GWB zu untersuchen (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG).</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Transaktionen, die im Verhältnis zu vergleichbaren Transaktionen besonders komplex oder groß sind oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen und auch aufgrund des Erfahrungswissens des Instituts mit Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken behaftet sein können (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG; siehe dazu unter ...), sind vom GWB zu untersuchen (vgl. § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG).</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Verdachtsfällen sowie Weiterleitung von unternehmensinternen Verdachtsfällen. 	<p>Unternehmensinterne Verdachtsfälle werden an den GWB als Zentrale Stelle nach § 25h KWG geleitet, aber von diesem nicht weitergeleitet.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Bearbeitung von Verdachtsfällen sowie Weiterleitung von unternehmensinternen Verdachtsfällen.</p>
<p>Der GWB hat Verdachtsfälle zu bearbeiten, die Voraussetzungen einer Meldung nach § 43 GwG zu prüfen und ggf. Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die zuständige FIU weiterzuleiten. In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über den Abbruch der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen.</p>	<p>Hiernach müsste der Vorstand jede interne Sicherungsmaßnahme genehmigen. Dies ist zumindest im Massenretailgeschäft faktisch nicht umsetzbar. Die primäre Zuständigkeit für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften liegt beim Geldwäschebeauftragten. Dieser unterhält eine laufende Berichterstattung mit dem Vorstand. Eine Entscheidung durch den Geldwäschebeauftragten muss daher ausreichen.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>In diesem Zusammenhang hat er auch die Entscheidung über die Abbruch Beendigung der Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen.</p>
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. <p>Der GWB hat die Geschäftsbereiche und Beschäftigten des Unternehmens im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beraten und zu unterstützen. Dies beinhaltet die Unterstützung der operativen Bereiche bei der Durchführung oder die eigene Unterrichtung, insbesondere im</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur BaFin-Konsultation 5/2018 vom 9. Mai 2018

<p>Hinblick auf gesetzliche Neuerungen, Änderungen der Verwaltungspraxis der BaFin oder andere Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die daraus resultierenden Verhaltensregeln für Beschäftigter.</p> <p>[...]</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Mitarbeiter</p>
<p>Soweit die Funktion des GWB gemäß § 6 Abs. 7 GwG ausgelagert ist (siehe dazu auch unter ...), muss im Unternehmen ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der ausgelagerten Funktion des GWB bestehen und sichergestellt sein, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene direkt beim Dienstleister Auskünfte einholen kann.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Dienstleister durch „Insourcer“ ersetzen (Begriff aus den DK-Hinweisen), weil auch innerhalb des Unternehmens ausgelagert werden kann.</p>
<p>[...]</p>	
<p>3.5. Überprüfung der Zuverlässigkeit [...]</p>	
<p>Nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG ist nicht zwischen denjenigen Angestellten und Beschäftigten zu differenzieren, die befugt sind, bare oder unbare Transaktionen auszuführen. Gleiches gilt für die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Personen und denjenigen Beschäftigten, die beispielsweise rein interne Verwaltungsaufgaben verrichten, soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich bei allen Beschäftigten vorzunehmen (z.B. auch bei Sicherheitspersonal).</p> <p>[...]</p>	<p>Die Aussage „bei <u>allen</u> Beschäftigten“ steht im Widerspruch zum Satz vorher „soweit diese ebenfalls der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können“. Eine pauschale Ausrollung auf alle Mitarbeiter völlig unabhängig von der Aufgabe im Institut würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und ist zur Erfüllung der Gesetzesintention überhaupt nicht notwendig. Sofern keinerlei Möglichkeit zur Mitwirkung an Geldwäscheaktivitäten besteht (Mitarbeiter in der Küche, Fahrer etc.) ist eine Zuverlässigkeitsprüfung unter dem Aspekt AML/CTF obsolet.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich in risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld bei allen Beschäftigten mit für Geldwäsche und</p>

	<p>Terrorismusfinanzierung relevanten Tätigkeitsfeldern (z.B. auch bei Sicherheitspersonal) vorzunehmen.</p>
<p>[...] Werden jedoch während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese dem GWB zur Kenntnis zu geben. Anhaltspunkte könnten sich z.B. aus folgenden Feststellungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Beschäftigter begeht einschlägige Straftaten. • Ein Beschäftigter verletzt beharrlich geldwäscherechtliche Pflichten oder interne Anweisungen/Richtlinien. • Ein Beschäftigter unterlässt die Meldung von Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG. • Ein Beschäftigter beteiligt sich an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften. • Gegen einen Beschäftigten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher) Beschäftigter bekannt. • Ein Beschäftigter veranlasst, dass bei bestimmten Kunden keine Vertretung stattfindet. <p>[...]</p>	<p>Redaktionsversehen: Streichung.</p>
<p>3.6. Unterrichtung der Beschäftigten</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 Nummer 6 GwG müssen die Verpflichteten grundsätzlich alle ihre Beschäftigten erstmalig und laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insoweit bestehenden geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie Datenschutzbestimmungen unterrichten. Die Unterrichtung kann dabei im Rahmen von Präsenz-Schulungen erfolgen oder unter</p>	<p>Klarstellen, dass nur der Schutz personenbezogener Daten (s. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GwG) gemeint sind.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Nach § 6 Abs. 2 Nummer 6 GwG müssen die Verpflichteten grundsätzlich alle ihre Beschäftigten erstmalig und laufend in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die insoweit bestehenden geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie relevante Datenschutzbestimmungen unterrichten.</p>

<p>Verwendung von inhaltlich angemessenen und aktuellen IT-gestützten Schulungsprogrammen oder Schulungsunterlagen. [...]</p>	
<p>3.7. Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren</p> <p>Eine unabhängige Prüfung kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch dessen Funktion.</p>	<p>Es bedarf der genaueren Klarstellung.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Eine unabhängige Prüfung i. S. d. § 6 Abs. 2 GwG kann durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dabei besteht die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG vorgeschriebene unabhängige Überprüfung zusätzlich zu den Kontrollpflichten des GWB und umfasst auch dessen Funktion.</p>
<p>Die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle hat die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten zu überprüfen. Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden. [...]</p>	<p>Hier ist die reguläre Innenrevision i.S.d. § 6 Abs. 2 GwG gemeint, dies sollte entsprechend klargestellt werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Innenrevision bzw. die interne/externe Prüfungsstelle hat die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten zu überprüfen. Es ist regelmäßig ausreichend, wenn jedes Jahr Teilbereiche geprüft werden, sofern innerhalb eines Drei-Jahre-Rhythmus sämtliche Bereiche einer Prüfung unterzogen werden.</p>
<p>In Anlehnung an § 8 Abs. 4 GwG sind die Berichte fünf Jahre aufzubewahren. [...]</p>	<p>Diese Vorgabe wird durch das GwG nicht gefordert und hierdurch entsteht ggf. ein Konflikt zu Aufbewahrungsfristen aus dem Handelsrecht.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p>

	<p>In Anlehnung an § 8 Abs. 4 GwG sind die Berichte fünf Jahre aufzubewahren.</p>
<p>3.10. Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen, § 6 Abs. 7 GwG</p> <p>[...] Neben den in § 6 Abs. 2 GwG beispielhaft genannten Sicherungsmaßnahmen sind auch sämtliche anderen internen Sicherungsmaßnahmen auslagerungsfähig. Hierzu gehört insbesondere auch das EDV-Monitoring gemäß § 25h Abs. 2 KWG im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Erstellung der Risikoanalyse gehört nicht zu den internen Sicherungsmaßnahmen. Daher ist eine Klarstellung erforderlich, dass auch die Erstellung der Risikoanalyse ausgelagert werden kann.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Hierzu gehören insbesondere auch die Erstellung der Risikoanalyse und das EDV-Monitoring gemäß § 25h Abs. 2 KWG im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG.</p>
<p>III. Kundensorgfaltspflichten</p>	
<p>4. Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten, § 10 GwG</p>	
<p>4.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG</p> <p>[...]</p> <p>Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.</p> <p>[...]</p>	<p>Bisher in den DK-Hinweisen: „Die Eröffnung von Folgekonten erfolgt regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit Kontoinhaber und wB identisch sind“. Ein Wechsel des wB einer juristischen Person während einer bestehenden Geschäftsbeziehung allein begründet hingegen keine „Folgekonteneröffnung“. Gleiches gilt für den Wechsel des Kontoinhabers (z.B. bei Tod eines Ehegatten und Umschreibung des bisherigen Gemeinschaftskontos der Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten).</p>

	<p>Der alleinige Wechsel der wirtschaftlich Berechtigten führt daher zu keiner Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung. Dies sollte klargestellt werden.</p> <p>Die in den DK-Hinweisen aufgeführten Beispiele waren bislang deutlich umfangreicher. Da sich durch die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie an der Definition der Geschäftsbeziehung nichts geändert hat, sollte an den dort getroffenen Differenzierungen festgehalten werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, wobei die Eröffnung von Unter- oder weiteren Konten regelmäßig im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Girovertrag) erfolgt; wechselt der Vertragspartner vollständig Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.</p>
<p>4.2. Transaktionen außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG</p> <p>Alle Sorgfaltspflichten sind des Weiteren gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung (z.B. für sog. Gelegenheitskunden) durchgeführt werden, zu erfüllen, aber nur, sofern es sich um</p> <p>a. Geldtransfers im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 (im Folgenden: GeldtransferVO) handelt und dieser Geldtransfer einen Betrag von € 1.000 oder mehr ausmacht oder</p> <p>b. es sich um die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von € 15.000 oder mehr handelt.</p>	<p>Hinsichtlich der Pflicht zur „kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung“ gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG wird in Zeile 20 der als Verwaltungspraxis von der BaFin anerkannten DK-Hinweise (Stand: 2014) klargestellt, dass diese bereits „begrifflich nur für Geschäftsbeziehungen, nicht für Gelegenheitstransaktionen gelten“ kann. Diese Klarstellung sollte auch in die BaFin-AuAs übernommen werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag eines neuen Absatzes zwischen „... oder mehr handelt.“ und „Die Sorgfaltspflichten bestehen...“:</p> <p>Dabei kann die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG begrifflich nur für Geschäftsbeziehungen, nicht für Gelegenheitstransaktionen gelten.</p>

<p>Die Sorgfaltspflichten bestehen in Bezug auf den Vertragspartner der Transaktion (dem Gelegenheitskunden) bzw. die Identifizierungspflicht und Berechtigungsprüfung in Bezug auf eine gegebenenfalls für ihn auftretenden Person, nie jedoch gegenüber dem Empfänger der Transaktion (Bsp. Überweisungsempfänger).</p> <p>Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen, also insbesondere über ein bestehendes Konto abgewickelte (unbare als auch bare) Transaktionen eines Kunden lösen daher keine allgemeinen Sorgfaltspflichten aus (Ausnahme: Verdachtsfall oder Zweifel an den Identitätsangaben).</p> <p>Beispiele für Transaktionen, die regelmäßig keine (erneuten) allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem GwG begründen, weil die Transaktionen üblicherweise innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen erfolgen, sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Unbarer Zahlungsverkehr von Kunden, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, • Baraus- und Bareinzahlung von dem bzw. auf das Kundenkonto durch den Vertragspartner (Kontoinhaber), • kontobezogenes Sortengeschäft für Kunden, [...] 	<p>Formulierungsvorschlag: Einfügen „bzw. die für den Vertragspartner auftretende Person“</p>
<p>4.2.2. Geldtransfer</p> <p>Der Geldtransfer gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 a) GwG ist ein wesentlicher Unterfall einer Transaktion.</p> <p>Wann ein Geldtransfer vorliegt, richtet sich nach der Legaldefinition des Artikels 3 Nr. 9 GeldtransferVO. Diese Definition entspricht der vorhergegangenen Definition des Artikels 2 Nr. 7 der Verordnung</p>	<p>Bitte Verweis auf die DK-Umsetzungshinweise zur GTVO aufnehmen.</p>

<p>(EG) Nr. 1781/2006 vom 15. November 2006. In die aktuelle Fassung wurden lediglich einige Regelbeispiele neu eingefügt, auf die hingewiesen wird. Zusätzlich haben die Verpflichteten in diesem Zusammenhang die als Anlage ... zu diesen Hinweisen beigefügten Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden nach Artikel 25 der GeldtransferVO zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, vom 16.01.2018 zu beachten.</p> <p>[...]</p>	
<p>4.2.3. Schwellenwerte/Smurfing</p> <p>[...]</p>	
<p>Das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein Smurfing wird in der Regel zu bejahen sein, wenn sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraums durch ihre Gleichartigkeit im Hinblick auf den Geschäftsabschluss, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung abzeichnet. Nicht zwingend erforderlich ist dabei, dass der jeweilige Vertragspartner identisch ist (z.B. bei offensichtlich zusammenhängenden Transaktionen von Eheleuten). Letztlich hängt die Annahme einer Verbindung zwischen Transaktionen stets von der Gesamtschau aller Einzelumstände ab, wobei den Verpflichteten ein Beurteilungsspielraum zusteht.</p> <p>Insbesondere sollten die Verpflichteten Bareinzahlungen risikoangemessen daraufhin überprüfen, ob in diesen Fällen eine möglicherweise geldwäscherelevante künstliche Aufsplitterung eines einheitlichen Betrages anzunehmen ist (allgemeine Überwachungspflicht).</p> <p>[...]</p>	<p>Hilfreich wären hier Praxisbeispiele, so wie sie auch schon in den DK-Hinweisen vorliegen.</p>

<p>4.4. Zweifel an den Angaben zur Identität</p> <p>Ein Verpflichteter hat unabhängig von den vorstehenden Ausführungen in allen Fällen, in denen sich für ihn Zweifel ergeben, ob die erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, einer für ihn auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind, die Identifizierung dieser Personen (erneut) vorzunehmen.</p> <p>Ergeben sich Zweifel anlässlich der Vornahme der Sorgfaltspflichten im Zeitpunkt der Eingehung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Gelegenheitstransaktion, ist zunächst zu versuchen, die Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist von dem Geschäft gemäß § 10 Abs. 9 GwG Abstand zu nehmen (s. im Einzelnen unter...). Gleiches gilt bei sich später ergebenden Zweifeln.</p> <p>Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können z.B. durch eine Heirat mit Namenswechsel oder dadurch entstehen, dass Post an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden kann. Auch behördliche Hinweise können Zweifel begründen.</p>	<p>Die Ausführungen gehören grundsätzlich zur Aktualisierungspflicht unter Ziff. 5.5.2.</p> <p>Nur bei Zweifel an der Identität des Kunden sollte die Identifizierung ggf. erneut vorgenommen werden müssen.</p>
<p>4.5. Erneute Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten bei Bestandskunden</p> <p>Die Neuregelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG stellt klar, dass die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen bei entsprechendem Anlass zu wiederholen ist. Dies geht über die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG hinaus.</p> <p>dass die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen bei entsprechendem Anlass zu wiederholen ist.</p>	<p><u>Konkreter Formulierungsvorschlag:</u></p> <p>Die Neuregelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG stellt klar, dass die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen bereits bestehender Geschäftsbeziehungen bei Zweifeln an den bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben bei entsprechendem Anlass zu aktualisieren oder zu ergänzen ist zu wiederholen. Dies geht kann es im Einzelfall erforderlich machen, über die Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG hinaus risikobasiert einzelne allgemeine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden erneut auszuführen (Änderung Gesellschaftsform;</p>

<p>Anlass für eine solche Wiederholung besteht insbesondere bei Änderung der maßgeblichen Umstände in Bezug auf den Kunden. Dies kann insbesondere bei juristischen Personen als Vertragspartner der Fall sein (Änderung Gesellschaftsform; Unternehmensverschmelzung; Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.). Ein solcher Anlass kann jederzeit eintreten, also auch in engem zeitlichem Zusammenhang zu der ursprünglichen Vornahme der Sorgfaltspflichten.</p> <p>In diesen Fällen hat eine erneute Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten und nicht nur eine Aktualisierung von Dokumenten, Daten oder Informationen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zu erfolgen.</p> <p>Die Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten kann auf risikobasierter Grundlage erfolgen. Das bedeutet, dass bei einer erneuten Erfüllung der Sorgfaltspflichten wie von § 10 Abs. 3 Satz 2 gefordert auch die Identifizierung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG risikobasiert erfolgen kann.</p> <p>Für eine „Erstidentifizierung“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nimmt die vergleichbare Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 GwG die Identifizierung von dieser Möglichkeit ausdrücklich aus.</p>	<p>Unternehmensverschmelzung; Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.).</p> <p>Anlass für eine solche Wiederholung besteht insbesondere bei Änderung der maßgeblichen Umstände in Bezug auf den Kunden. Dies kann insbesondere bei juristischen Personen als Vertragspartner der Fall sein (Änderung Gesellschaftsform; Unternehmensverschmelzung; Änderung der Eigentums- und Kontrollstruktur etc.). Ein solcher Anlass kann jederzeit eintreten, also auch in engem zeitlichem Zusammenhang zu der ursprünglichen Vornahme der Sorgfaltspflichten.</p> <p>In diesen Fällen hat eine erneute Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten und nicht nur eine Aktualisierung von Dokumenten, Daten oder Informationen i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG zu erfolgen.</p> <p>Die Erfüllung aller allgemeinen Sorgfaltspflichten kann auf risikobasierter Grundlage erfolgen. Das bedeutet, dass bei einer erneuten Erfüllung der Sorgfaltspflichten wie von § 10 Abs. 3 Satz 2 gefordert auch die Identifizierung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG risikobasiert erfolgen kann.</p> <p>Für eine „Erstidentifizierung“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nimmt die vergleichbare Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 GwG die Identifizierung von dieser Möglichkeit ausdrücklich aus.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.1 Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG</p> <p>Der Vertragspartner und die ggf. für ihn auftretende Person sind zu identifizieren. Identifizieren (§ 1 Abs. 3 GWG) umfasst zum einen die Feststellung der Identität durch Erheben der Angaben (z.B. durch</p>	<p>Nicht jeder Verfügungsberechtigte i. S. d. AO ist auch zugleich eine auftretende Person i. S. d. GwG. Allerdings sollten entsprechend auf auftretende Personen nach dem GwG die Erleichterungen des AEAO für Verfügungsberechtigte anwendbar.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p>

<p>Erfragen) und zum anderen die Überprüfung der Identität (insbes. auf der Basis bestimmter Dokumente).</p> <p>Der Vertragspartner des Verpflichteten hat die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 12 Abs. 1 und 2 GwG notwendigen Unterlagen und Informationen gemäß § 11 Abs. 6 GwG zur Verfügung zu stellen. Dies ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit des Verpflichteten hinsichtlich der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten. Weigert sich der Vertragspartner, Unterlagen etc. zur Verfügung zu stellen, hat der Verpflichtete die gewünschte Geschäftsbeziehung oder Transaktion abzulehnen (§ 10 Abs. 9 GwG).</p> <p>[...]</p>	<p>Der AEAO ist auch für die Identifizierung von auftretenden Personen nach dem GwG entsprechend anwendbar und gilt analog auch für Auslandssachverhalte.</p>
<p>5.1.1. Vertragspartner</p> <p>Unter einem Vertragspartner ist jede natürliche/juristische Person zu verstehen, mit der eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Vertragspartner ist auch eine Person, mit der außerhalb einer Geschäftsbeziehung eine Transaktion durchgeführt wird (Gelegenheitstransaktion, s. dazu oben unter...). Maßgeblich ist die schuldrechtliche Vertragsbeziehung, die der Geschäftsverbindung bzw. Gelegenheitstransaktion zu Grunde liegt.</p>	
<p>Beispiele (Vertragspartner gegeben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartei des Giro-/Depot-/Kontovertrags • Auftraggeber bei Akkreditiv • Auftraggeber bei Avalkredit (Kunde des Avalkredits) • Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages <p>Beispiele (Vertragspartner nicht gegeben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfänger (Begünstigter) einer Überweisung • Akkreditivgeschäft/Avalkredit: Begünstigter 	<p>Der Text berücksichtigt die Beispiele aus Zeile 5 der DK-Hinweise. Aber es fehlt eine hinreichende Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in Zeile 8 der DK-Hinweise. Die Bürgschaft (=Vertrag mit einem Drittsicherheitsgeber) ist zwar in Zeile 5 nicht erwähnt aber in Zeile 8 der DK-Hinweise sogar ausdrücklich ausgenommen! Vorschlag: Die in Zeile 8 der DK-Hinweise aufgeführten Beispiele sollten ebenfalls in die BaFin-Auslegungshilfe übernommen werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Beispiele (Vertragspartner gegeben):...</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung eines Kreditinstitutes zur Ablösung einer vorrangigen Sicherheit (Zahlung geht von Institut aus, zugrundeliegendes Rechtsverhältnis ist kein Vertrag mit einem Dritten) • Verfügungsberechtigte (solange nicht selbst Vertragspartner) 	<p>Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages</p> <p>Beispiele (Vertragspartner nicht gegeben): Bürge im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages</p>
<p>5.1.2. Auftretende Person Bei einer für den Vertragspartner auftretenden Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln.</p>	<p>„Vorgeben“ hat eine negative Konnotation.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Bei einer für den Vertragspartner auftretenden Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt angibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln.</p>
<p>Erfasst werden damit sowohl die in rechtsgeschäftlicher Vertretung handelnden Personen (z.B. bevollmächtigter Stellvertreter) als auch Boten.</p> <p>Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgeschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (dies gilt auch für Organe, die für jur. Personen auftreten; Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG) <p>[...]</p>	<p>Nach der Gesetzesbegründung zum Zahlungskontengesetz sind weder die gesetzlichen Vertreter (Organe, die für juristische Personen auftreten) noch die Verfügungsberechtigten (rechtsgeschäftliche Vertreter) einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft "auftretende Personen".</p> <p>Da die Gesetzesbegründung zum Zahlungskontengesetz festhält, dass die "auftretende Person" gerade nicht gesetzliche Vertreter und Verfügungsberechtigte umfassen soll, bedarf der Entwurf der BaFin-AuA an dieser Stelle der Korrektur, um die beabsichtigte Verwaltungspraxis mit dem Willen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen.</p>
<p>Der Berechtigungsnachweis erfordert keine höheren Anforderungen wie bei einer Einzahlung an einem Geldautomaten durch den Kunden (s. dazu auch unter 5.1.5).</p>	<p>Vorschlag der Umformulierung: „Der Berechtigungsnachweis erfordert keine höheren Anforderungen als bei einer Einzahlung an einem Geldautomaten durch den Kunden.“</p>

	<p>Entsprechend DK-AuA Zeile 48, sollte am Ende des Passus unter 5.1.2 zur Klarstellung im Hinblick auf Verfügungsberechtigte eingefügt werden:</p> <p>Die Erfassung von Verfügungsberechtigten ist eine rein steuerrechtliche Vorgabe und gerade keine Vorgabe des GwG. Die Frage ob jemand als auftretende Person nach dem GwG zu identifizieren ist, ist daher unabhängig von der Frage, ob jemand nach Abgabenordnung als Verfügungsberechtigter zu legitimieren ist.</p>
<p>5.1.3. Identifizierung natürlicher Personen, §§ 11 Abs. 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 GwG</p>	
<p>5.1.3.1. Erhebung der Angaben</p> <p>Für die Identifizierung natürlicher Personen sind die Angaben gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG regelmäßig durch Erfragung bei der betreffenden Person bzw. Übernahme aus von diesem vorgelegten Legitimationspapier zu erheben.</p> <p>Die Art der Erfassung ist freigestellt: möglich ist eine Niederschrift, die Eingabe in EDV- Systeme oder die Erstellung einer Kopie von vorgelegten Dokumenten, die die Angaben enthalten.</p>	<p>2. und 3. Absatz widersprechen sich: Entweder ist eine Kopie zu fertigen oder die Art der Erfassung ist freigestellt.</p>
<p>Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG hat stets eine Kopie der vorgelegten Legitimationsdokumente bzw. deren vollständige optische digitale Erfassung zu erfolgen (siehe im Einzelnen dazu unten unter ...).</p> <p>[...]</p>	<p>Dies ist gesetzlich nicht für alle Überprüfungen vorgesehen.</p> <p>e-IDAS notifiziertes Dokument: Pflicht: Aufbewahrung vollständiger Kopien der Identifizierungsdokumente (tel. red. = identifizierungsrelevanter Teil) und ID-Daten für 5 Jahre, danach Löschung</p> <p>Nicht dokumentenbasiertes e-IDAS Notifizierungsmittel: e-IDAS QES (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) Pflicht: Aufbewahrung ID-Daten und Validierung für 5 Jahre, danach</p>

	<p>Löschung</p> <p>eID / eAT</p> <p>Pflicht: Aufbewahrung ID-Daten, dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und Tatsache eID-Ident für 5 Jahre, danach Löschung</p> <p>Formulierungsvorschlag: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG hat stets eine Kopie der für eine Überprüfung einer Identifizierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG vorgelegten Legitimations-Dokumente bzw. deren (im Hinblick auf den für die Identifizierungsangaben relevanten Teil des Dokumentes) vollständige optische digitale Erfassung zu erfolgen. Gleiches gilt, soweit für eine Überprüfung einer Identifizierung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG ein Dokument vorgelegt wird.</p>
<p>Damit sind insgesamt folgende Angaben zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name (Familiename und sämtliche Vornamen, soweit diese in amtlichen Dokumenten enthalten sind) Geburtsort Geburtsdatum 	<ol style="list-style-type: none"> Contra legem (Gesetz spricht nur von „Vorname“) S. Ausführungen in Zeile 11 der DK-Hinweise: Dort Beschränkung auf 50 Stellen (Name und Vorname(n)). Keine Nacherfassungspflicht für bis zum 02.03.2008 noch nicht erfassten Namensbestandteilen und Vornamen. Auch für Verfügungsberechtigte. <p>Formulierungsvorschlag: Übernahme dieser Verwaltungspraxis auch in die BaFin-Auslegungshilfe.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide) 	<p>Bei Erhebung durch Auslesen vorgelegter Ausweisdokumente ergibt sich keine doppelte Staatsangehörigkeit. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG spricht von „Staatsangehörigkeit“. Da es sich bei Staatsangehörigkeiten um personenbezogene Daten handelt, ist die Erfassung aller Staatsangehörigkeiten nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsangehörigkeit (bei doppelter Staatsangehörigkeit beide)
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnanschrift (bzw. im Ausnahmefall die postalische Anschrift, vgl. § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG) sowie • Art, Nummer und ausstellende Behörde eines vorgelegten Legitimationsdokuments <p>Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften und dürfen grundsätzlich keine Postfach- oder c/o Adressen sein. Eine Ausnahme gilt nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG in Bezug auf natürliche Personen ohne festen Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, deren Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) überprüft wird: insofern ist auf die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist, abzustellen.</p> <p>Bei einem Einzelkaufmann kann statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift erfasst werden.</p>	<p>Postfach/c/o Adressen sind in vielen Kulturkreisen üblicher Standard (nahe Osten; Afrika; häufig auch Australien). Es bedarf hier einer konkreten Ausnahme, da Adressen im "europäischen" Sinne dort schlicht nicht existieren und daher nicht erfasst werden können. Eine Aufzählung, für welche Länder die Erfassung von Postfach/c/o Adressen zulässig ist, wäre hilfreich. Im Übrigen handelt es sich auch in Deutschland bei c/o-Adressen um eine gebräuchliche Form einer Wohnadresse, z. B. für Studenten, Saisonarbeiter etc.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Anschriften müssen grundsätzlich Wohnsitzanschriften und dürfen sollten grundsätzlich keine Postfachadressen oder c/o Adressen sein. Eine Ausnahme gilt jedenfalls für Länder, in welchen Postfach-oder c/o Adressen üblich sind. Ferner können jedenfalls risikobasiert Ausnahmen für besonders gefährdete Vertragspartner getroffen werden.</p>
<p>5.1.3.2. Überprüfung der Identität</p> <p>Die Identität einer natürlichen Person ist zu überprüfen. Anhand welcher Legitimationsnachweise die Überprüfung der Identität vorgenommen werden darf, legt § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 GwG fest.</p>	<p>Wir unterstellen, dass bei der Überprüfung der Identität mittels Dokumenten zwar grundsätzlich immer die Originaldokumente heranzuziehen sind. Allerdings kann auch die beglaubigte Kopie solcher Dokumente die Beweisfunktion des Originaldokumentes erfüllen.</p> <p>Beispiel: Eröffnung eines Kontos für ein Kind, bei der eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorgelegt wird, die Beglaubigung wurde vom Standesamt (= nicht Verpflichtete des GwG) vorgenommen.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p>

	<p>Hilfsweise kann auch eine beglaubigte Kopie des Legitimationsnachweises zur Identitätsprüfung herangezogen werden (z.B. vom Standesamt beglaubigte Kopie einer Geburtsurkunde).</p> <p>Ferner sollte klargestellt werden, dass die nach § 11 Abs. 4 zu erhebenden Angaben nach wie vor nur <u>insoweit</u> zu überprüfen sind, als sie in den Legitimationsdokumenten enthalten sind.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Die nach § 11 Abs. 4 zu erhebenden Angaben sind nur <u>insoweit</u> anhand von Legitimationsdokumenten zu überprüfen, als sie darin enthalten sind.</p>
<p>§ 13 GwG gibt die Verfahren vor, die hierzu eingesetzt werden dürfen. Neben der angemessenen Überprüfung bestimmter vor Ort vorgelegter Legitimationsdokumente gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 GwG kann eine Überprüfung auch mittels eines sonstigen geeigneten Verfahrens erfolgen, dessen Sicherheitsniveau der Dokumentenvorlage vor Ort gleichwertig ist, § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Zu diesen letztgenannten gleichwertigen Verfahren gehört die Verwendung eines in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG erwähnten elektronischen Identitätsnachweises, die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG sowie eines in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG genannten notifizierten elektronischen Identifizierungssystems. Darüber hinaus können weitere sonstige geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG ausschließlich durch Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG zugelassen werden.</p> <p>Das BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017 für die technischen und sonstigen Anforderungen an das Videoidentifizierungsverfahren gilt weiterhin.</p>	<p>Das GwG sieht diese Ausschließlichkeit zur Bestimmung sonstiger geeigneter Verfahren nicht vor. Gerade auch für Geschäfte mit ausländischen Kunden sollte mehr Flexibilität hinsichtlich der sonstigen geeigneten Verfahren zugelassen werden. Eine Festlegung mit Ausschließlichkeits-Charakter wird den unterschiedlichen ausländischen Rechtslagen und Möglichkeiten nicht gerecht. Dies sollte umso mehr gelten, falls keine Geschäfte mit ausländischen natürlichen Personen abgeschlossen werden, sondern es „nur“ um die auftretenden Personen geht.</p> <p>§ 13 Abs. 1 GwG ist hinreichend eindeutig und bedarf keiner weiteren Einschränkung. Entsprechend sollte der folgende Satz in den Bafin AuA gestrichen werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Darüber hinaus können weitere sonstige geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG ausschließlich durch Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG zugelassen werden.</p>

<p>Damit stehen im Einzelnen folgende Möglichkeiten zur Überprüfung der Identität von natürlichen Personen zur Verfügung:</p>	
<p>a. Vor-Ort Prüfung eines qualifizierten Legitimationsdokuments, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG</p> <p>Folgende Dokumente können herangezogen werden:</p> <p>o Gültige amtliche Lichtbildausweise, die den Anforderungen des Passgesetzes entsprechen, also Pass, Personalausweis oder Pass-/Ausweisersatz</p>	<p>Für Niederlassungen im Ausland ist es wichtig, dass auch die jeweils national zulässigen Dokumente, z.B. Führerscheine (etwa in den USA oder Österreich) zur Identifizierung herangezogen werden können. Dies entspräche auch der Aussage des geltenden "Rundschreibens 17/2009 – Gruppenweite Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gem. § 25g KWG", nach dem „Die Formerfordernisse des § 4 Abs. 3 und 4 GwG (...) im Rahmen der gruppenweiten Umsetzung im Ausland nicht zu beachten [sind]“. Die Aufzählung sollte daher, entsprechend den bisherigen DK-Hinweisen 2014, Ziff. 11 am Ende wie folgt ergänzt werden:</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Die Identifizierung bei Konzernunternehmen/Filialen im Ausland kann entsprechend lokalen Anforderungen/Standards vorgenommen werden, die erfassten Angaben können ggf. übernommen werden. Jedenfalls herangezogen werden können alle Ausweisdokumente, die in Deutschland, entsprechend der jeweils geltenden Allgemeinverfügung des BMI hierzu, die Pass- und Ausweispflicht erfüllen.</p> <p>Folgende Dokumente können herangezogen werden: Insbesondere und zudem können die folgenden Dokumente zusätzlich herangezogen werden:</p>
<p>o Weitere geeignete Dokumente entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 GwG a.F. (von Ausländerbehörden ausgestellte Ausweisersatz-Papiere und bestimmte ausländische</p>	<p>1. Ergänzend: „Passersatz“ (s. Anmerkung zu c) 2. Als Ausweisersatz erteilte Duldung (=Aussetzung der Abschiebung)</p>

<p>Ausweis(papier)e), siehe BT-Drs. 16/9038, S. 37 ff. Für Nichtdeutsche sind dies u.a. folgende amtliche Ausweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz - Allgemein nach der Aufenthaltsverordnung zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere - Als Ausweisersatz erteilte Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel - Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz - Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose und Notreiseausweise nach der Aufenthaltsverordnung 	
<p>b. Vor-Ort Prüfung eines Legitimationsdokuments gemäß § 1 der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG</p> <p>Zum Abschluss eines Zahlungskontovertrages können ferner auch folgende Dokumente herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Bei einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht selbst im Besitz eines Dokuments nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG 	<p>In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG wird nur auf Dokumente nach der ZIdPrüfVO verwiesen, nicht hingegen auf die Einschränkung, dass diese nur für den Abschluss eines Zahlungskontovertrages herangezogen werden dürfen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Bei einem Betreuten die Bestellsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis (FGG) in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 GwG. 	<p>Gemäß dieser Formulierung darf sich ein Betreuer mittels einer elektronischen Identität identifizieren. Ein <u>Erziehungsberechtigter</u> allerdings nicht. Das ist nicht nachvollziehbar und in der Praxis nicht darstellbar. Sprachlich wird die Bestellsurkunde eines Betreuers (so § 290 FamFG) auch Bestallsurkunde genannt (so § 1791 BGB). Daher sollten beide Wortlaute hier aufgenommen werden.</p>

<p>[...]</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Zum Abschluss eines Zahlungskontovertrages Zur Begründung einer Geschäftsbeziehung können ferner auch folgende Dokumente herangezogen werden: Bei einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht selbst im Besitz eines Dokuments nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG ist, die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -4 GwG. Bei einem Betreuten die Bestellsurkunde (auch Bestellsurkunde genannt, vgl. §1791 BGB) des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis (FGG) in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments oder Nachweises nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 GwG.</p>
<p>c. Elektronischer Identitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG</p> <p>Eine Identitätsüberprüfung kann ferner anhand eines elektronischen Identitätsnachweises gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.</p>	<p>Da nun die E-ID des EAT zur Identifizierung genutzt werden kann, sollte auch die physische Vorlage eines Elektronischen Aufenthaltstitels – unabhängig davon, ob dieser als Ausweisersatz erteilt wurde oder nicht – möglich sein.</p>
<p>[...]</p>	
<p>g. Sonstige durch Rechtsverordnung bestimmte geeignete Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GwG.</p> <p>Bis zur Veröffentlichung dieser Auslegungs- und Anwendungshinweise ist keine entsprechende Rechtsverordnung ergangen.</p>	
<p>Eine angemessene Prüfung der vorgenannten Legitimationsdokumente und Nachweise richtet sich jeweils nach den im Einzelfall bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche und</p>	<p>Da nicht bekannt ist, welches Überprüfungs-niveau beim Eintritt in die EU erforderlich ist, sollte dieser Halbsatz entfallen.</p>

<p>Terrorismusfinanzierung und setzt insbesondere nicht regelmäßig ein Überprüfungs-niveau voraus, wie es etwa beim Eintritt in die Europäische Union erforderlich ist.</p>	
<p>Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass einige dieser Dokumente und Nachweise nicht alle in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben enthalten. Gleichwohl schließt dieser Umstand die Eignung des Dokuments oder Nachweises zur Überprüfung der Identität der zu identifizierenden natürlichen Person nicht aus (so noch ausdrücklich § 4 Abs. 4 Satz 1 GwG aF). Inwieweit eine Überprüfung der Identität einer natürlichen Person eine Überprüfung einer nicht im Dokument enthaltenen Angabe auf anderem Wege erfordert, ist einzelfallabhängig.</p>	<p>Die hier geforderte Einzelfallprüfung ist im Massengeschäft und bei Nutzung zuverlässiger Dritter nicht machbar. Es handelt sich um ein gültiges Ausweisdokument und eine Überprüfung nicht im Dokument enthaltener Angaben ist nicht erforderlich.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Inwieweit eine Überprüfung der Identität einer natürlichen Person eine Überprüfung einer nicht im Dokument enthaltenen Angabe auf anderem Wege erfordert, ist einzelfallabhängig.</p>
<p>5.1.4. Identifizierung juristischer Personen und Personengesellschaften, §§ 11 Abs. 4 Nr. 2, 12 Abs. 2 GwG</p>	<p>Die bisherigen Beispiele / Sonderfälle der DK-Hinweise sollten aufgenommen werden, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. (z.B. WEG, GbR)</p> <p>Formulierungsvorschlag: GbR: Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung der GbR anhand des Gesellschaftsvertrags. • Soweit tatsächlicher Gesellschaftszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen. • Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich. <p>WEG: Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung der WEG anhand eines Protokolls der Eigentümerversammlung. • Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen.

	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung sämtlicher Miteigentümer oder Vorlage von Miteigentümerlisten und Einstellung in die Datei zum automatisierten Kontoabruf nach § 24c KWG ist nicht erforderlich. <p>Nicht rechtsfähiger Verein (Gewerkschaft/Partei, andere vergleichbare nicht rechtsfähige deutsche Vereine): Für die Identifizierung ausreichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> Identifizierung des nicht rechtsfähigen Vereins anhand der Satzung sowie des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde. Soweit tatsächlicher Vereinszweck in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung kein erhöhtes Risiko erkennen lässt: Identifizierung der hinsichtlich der Geschäftsverbindung verfügbaren Personen. Erfassung sämtlicher Mitglieder oder Vorlage von Mitgliederlisten ist nicht erforderlich.
<p>5.1.4.1. Erhebung der Angaben</p> <p>Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind folgende Angaben zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Firma/Name/Bezeichnung Rechtsform Registernummer (soweit vorhanden) Anschrift des physischen Sitzes oder der Hauptniederlassung Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter; soweit eine juristische Person Mitglied des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter ist, deren Angaben in Bezug auf Firma, Rechtsform, Registernummer und Sitzanschrift [...] 	<p>Der Gesetzestext verlangt „Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung“.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Anschrift des physischen Sitzes oder der Hauptniederlassung</p>
<p>5.1.4.2. Überprüfung der Identität</p>	

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur BaFin-Konsultation 5/2018 vom 9. Mai 2018

<p>Für die Überprüfung der Identität gilt § 12 Abs. 2 GwG sowohl für juristische Personen als auch für Personengesellschaften.</p> <p>Bei diesen ist nach § 12 Abs. 2 GwG die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem gleichwertigen amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Gewerberegister), von Gründungs- oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten bzw. die dokumentierte eigene Einsichtnahme in die entsprechenden Register- oder Verzeichnisdaten erforderlich.</p>	
<p>Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.</p>	<p>Der Ausdruck stellt die tagesaktuelle Version des jeweiligen Registers dar und ist somit gleichzeitig die Dokumentation der Einsichtnahme. Ein zusätzlicher Vermerk ist demnach nur erforderlich, wenn kein Ausdruck erfolgte oder der Auszug nicht elektronisch abgespeichert wurde.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z. B. durch einen Einsichtnahmevermerk oder durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk durch einen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen</p>
<p>Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.</p>	<p>Hier bedarf es dringend der Unterstützung von staatlicher Seite durch eine Auflistung gleichwertiger Register. Mit der Erstellung einer solchen Liste könnte etwa der Bundesanzeiger Verlag beliehen werden.</p>
<p>Sofern zur Überprüfung auf ein (gleichwertiges) amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).</p>	<p>§ 12 Abs. 2 GwG geht nach seinem Wortlaut durch die Verwendung des Wortes "oder" davon aus, dass alternativ der Rückgriff auf eines der dort genannten Dokumente möglich ist. Für ein "Stufenverhältnis" gibt es keine Grundlage im Gesetzestext und sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Vierte Geldwäsche-Richtlinie sehen kein solches "Stufenverhältnis" vor. Dieses sollte</p>

	<p>daher gestrichen werden. Ein solches wird auch nicht durch die Fünfte Geldwäsche-Richtlinie vorgeschrieben.</p> <p>Ferner sollte klargestellt werden, dass der kostenlos über das Registerportal der Länder abrufbare Auszug "Veröffentlichung" ausreicht.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.1.7. Erleichterungen im Rahmen der Identifizierungspflicht In folgenden, abschließenden Fallkonstellationen kann – abgesehen von den bereits nach der Zahlungskonto-IdentitätsprüfungsVO geltenden Sonderregelungen - ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die heranzuziehenden Dokumente abgewichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgelaufene Ausweispapiere: können risikobasiert bei älteren bzw. in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Kunden herangezogen werden • Bei Änderung des Familiennamens kann eine Personenstandsurkunde ausreichen. 	<p>Sofern unter 5.1.3.2 b. nicht die Beschränkung auf Zahlungskonten aufgehoben wird (s. oben Anmerkung dazu), muss an dieser Stelle die Geburtsurkunde als weiteres Dokument, das zur Identifizierung Minderjähriger herangezogen werden kann, aufgenommen werden.</p>
<p>5.2. Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG</p> <p>[...] Soweit sich der Zweck nicht unmittelbar aus der jeweiligen Geschäftsbeziehungsart selbst ergibt, ist es erforderlich, weitere Informationen zu beschaffen, z.B. durch Befragung des Kunden. Grundsätzlich gilt dabei: Je intransparenter und komplexer das Geschäft ist, desto weniger reicht die Bestimmung der Geschäftsart allein, um den Kundensorgfaltspflichten des GwG zu genügen.</p>	<p>Die Formulierung ist zu vage. Der Maßstab scheint sehr vom jeweiligen Betrachter und dessen Fachwissen abzuhängen.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Soweit sich der Zweck nicht unmittelbar aus der jeweiligen Geschäftsbeziehungsart selbst ergibt, ist es erforderlich, weitere Informationen zu beschaffen, z.B. durch Befragung des Kunden. Grundsätzlich gilt dabei: Je intransparenter und komplexer das Geschäft ist, desto weniger reicht die Bestimmung der Geschäftsart allein, um den Kundensorgfaltspflichten des GwG zu genügen. Ein Geschäft ist dann intransparent und komplex, wenn nicht aus dem Vorgang als solchem hervorgeht, welcher Art die</p>

	angestrebte Geschäftsbeziehung ist. Hierbei ist auf den objektiven Maßstab eines verständigen Dritten abzustellen.
[...]	
5.3.1. Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Grundlagen [...]	
<p>Beachte: § 3 Abs. 1 GwG hat eine eigenständige Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“, bei der es im Gegensatz zum Steuerrecht (insbesondere AO, ZIV) ausschließlich auf die im Hintergrund stehende(n) natürliche(n) Person(en) ankommt, während z.B. im Steuerrecht unmittelbar das direkte Steuersubjekt – damit eben auch eine juristische Person/Gesellschaft – wirtschaftlich Berechtigter ist.</p>	<p>Problemstellung: Alle in 11.1 h)-k) AEAO zu § 154 genannten „Vertreter“ können fiktive wirtschaftlich Berechtigte sein, sofern es keinen „echten“ wB gibt. Nach GwG wären dann <u>alle Personen</u> als fiktive wB zu erfassen. Nach dem Anwendungserlass zur AO könnte dies unterbleiben bzw. wäre auf 5 Personen beschränkt. Wenn kein Gleichlauf der gesetzlichen Regelungen herbeigeführt wird, dann könnte die jahrzehntelange Praxis nach AEAO (die jüngst noch bestätigt wurde durch die Novelle im Dezember 2017) künftig nicht mehr angewendet werden, da bei einer großen Anzahl von Kontoinhabern der fiktive wB erfasst werden muss, weil z. B. der maßgebliche Schwellenwert einer Beteiligung von mehr als 25% nicht erreicht wurde. Für Bestandskunden müssten die Institute aufgrund der Aktualisierungspflicht den gesamten Datenbestand überprüfen und um die fiktiven wB erweitern. Da die Kreditinstitute in den vergangenen Jahren ausnahmslos von den Ausnahmeregelungen des AEAO Gebrauch gemacht haben, sind für Bestandskunden u.U. nicht genügend Daten in den Systemen vorhanden. Eine wünschenswerte automatisierte Aktualisierung kommt daher nicht in Betracht. Die Kosten für eine händische Bearbeitung wären immens. Ein Gleichlauf zwischen den Regelungen des GwG und der AO für den zuvor beschriebenen Sachverhalt ist daher zwingend erforderlich.</p> <p>Da auch der Anwendungserlass zur AO (s. dort 11.2.) vorsieht, bei der Identifizierung des wB nach AO alle Erleichterungen, die es nach GwG gibt, anzuwenden, wäre eine entsprechende Aussage in der</p>

	<p>BaFin-Auslegungshilfe, dass dies auch umgekehrt für Erleichterungen bei der Identifizierung der gesetzlichen Vertreter nach AEO gilt, auch folgerichtig im Sinne einer Einheitlichkeit der Rechtsordnung.</p>
<p>5.3.2. Definition wirtschaftlich Berechtigter, § 3 GwG – Gesetzliche Konkretisierungsbeispiele</p> <p>§ 3 Abs. 2 bis 4 GwG enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Konstellationen, in denen bestimmte Personen als wirtschaftlich Berechtigte anzusehen sind.</p>	<p>Ausdrückliche Aufnahme von Sonderfällen für Rechtsformen, bei denen auf Grund der Struktur Besonderheiten bestehen (jedenfalls so, wie bereits im November 2017 zwischen DK und BaFin abgestimmt)</p> <p>Aufnahme auch der Sonderfälle der DK-Hinweise von 2014 (Anderkonten, Mietkautionenkonto, Treuhandkonten, Zwangsverwalterkonten, Insolvenzverwalterkonten, Tankstellenkonten, Genossenschaften, Publikumsfonds).</p> <p>Zur Klarstellung: Auch soweit ein wirtschaftlich Berechtigter - z.B. im Falle eines erhöhten Risikos - abgeklärt worden ist, bei dem der Schwellenwert von 25 % nicht erreicht wird, muss kein zusätzlicher fiktiver wB erfasst und gemeldet werden.</p>
<p>5.3.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften [...]</p> <p>Hierzu gehören börsennotierte Unternehmen sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> o deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind. <p>Die „geregelten Märkte“ im Sinne dieser Richtlinie sind in dem Verzeichnis nach Art. 56 der Richtlinie aufgeführt (vgl. den Link zum Register:</p>	<p>Der angegebene Link in das ESMA-Register zu geregelten Märkten wird seitens der ESMA nicht mehr gepflegt („This register is no longer applicable and will not be updated. Please see tv_si_drsp.xls for new register. In case of any data discrepancy, please contact your National Competent Authority.“) Der Link, auf den dort verwiesen wird, ist nicht repräsentativ, weil dort nicht nur Börsen benannt werden.</p> <p>Vorschlag: Soweit von ESMA keine aktualisierte Liste zur Verfügung gestellt wird, Aufnahme einer Anlage gleichwertiger Drittlandbörsen (vgl. Anhang 1 zu Zeile 57 aus DK-Hinweisen 2014)</p>

<p>https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_rma) oder [...]</p>	
<p>Ausgenommen sind ebenfalls im 100 %igen Eigentum dieser börsennotierten Unternehmen stehende Tochtergesellschaften unter der Voraussetzung, dass es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt. Dies gilt auch wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind. Grund für diese Ausnahme ist, dass aufgrund einer solchen Eigentumsstruktur und bei Fehlen anderweitiger natürlicher Personen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme stets auf die börsennotierten Gesellschaften durchzugreifen ist, die aber nicht den Pflichten in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten unterliegen. Allein die Zugehörigkeit einer Tochtergesellschaft zur Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 16 GwG ist nicht ausreichend. [...]</p>	<p>Auch bei Gesellschaften, die zu mehr als 50 % im Eigentum eines börsennotierten Unternehmens stehen und bei denen keine anderweitige Kontrollausübung gegeben ist, gilt genauso, dass es keine anderen natürlichen Personen mit Möglichkeiten zur Einflussnahme gibt und die Durchgriffs- und Steuerungsrechte stets bei der börsennotierten Gesellschaft liegen.</p> <p>Die Ausführungen zu den Tochterunternehmen börsennotierter Gesellschaften kann auch auf Gesellschaften, die zu mehr als 50 % im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, übertragen werden. Auch hier kann es keinen wirtschaftlich Berechtigten geben.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Ausgenommen sind ebenfalls Tochtergesellschaften, die zu mehr als 50 % im 100-%igen Eigentum dieser börsennotierten Unternehmen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehende, unter der Voraussetzung, dass es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung, keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt.</p>
<p>Dazu muss der Verpflichtete die Eigentums- und Kontrollstrukturen des Vertragspartners durchdringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 letzter HS GwG). Eine schematisch-grafische Darstellung bietet sich jedenfalls bei komplexeren Strukturen, auch zu Dokumentationszwecken, an. Zu beachten ist, dass gemäß § 3 Abs. 2 GwG nicht nur die Kapitalanteile, sondern auch die jeweiligen Stimmrechte zu berücksichtigen sind. Eine Reduzierung auf die ausschließliche</p>	<p>Bislang wurde als ausreichend angesehen, dass im Rahmen der Dokumentation nur die Aufnahme von wesentlichen Beteiligungen erfolgt. Eine generelle vollständige Dokumentation bzw. Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur ist nicht zielführend und bei Unternehmen mit einer Vielzahl von Anteilshabern mit geringen Anteilen nicht darstellbar (Beispielhaft</p>

<p>Betrachtung von Kapitalanteilen erfüllt nicht die gesetzlichen Pflichten. Insofern kann ein alleiniges Abstellen auf die Angaben im Handelsregister, das allenfalls die Kapitalanteile eines Unternehmens wiedergibt, nicht jedoch eventuell vorliegende abweichende Stimmrechtsverteilungen oder außerhalb des Registers geschlossene Beherrschungsverträge, kein ausreichendes Bild über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 GwG liefern.</p>	<p>können geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft genannt werden).</p> <p>Formulierungsvorschlag: Dazu muss der Verpflichtete die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners durch Feststellung der wesentlichen Beteiligungen mit angemessenen Mitteln durchdringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 letzter HS GwG). Eine schematisch-grafische Darstellung der wesentlichen Beteiligungen der Eigentums- und Kontrollstruktur bietet sich jedenfalls bei komplexeren Strukturen, auch zu Dokumentationszwecken, an. Bei börsennotierten Unternehmen sollte es jedenfalls ausreichen, die Aufzählung der Tochtergesellschaften aus deren veröffentlichten Jahresberichten zu erfassen.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.3.2.2. Fiktive wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG</p> <p>Neu ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen. Diese Ausnahmegesetzgebung ist eng auszulegen und deren Anwendung ist umfassend zu dokumentieren.</p>	<p>Dieser Satz macht nur Sinn, wenn die Ermittlung des fiktiven wB nicht als Auffangtatbestand gehandhabt werden muss.</p>
<p>Es gelten qua Fiktion sämtliche gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte und sind zu erfassen, sofern auch nach Durchführung umfassender Prüfungen des Verpflichteten, ob eine natürliche Person Eigentümer einer juristischen Person oder Gesellschaft im Sinne von Abs. 2 ist oder auf sonstige Weise Kontrolle über diese ausübt,</p>	<p>Das Erfordernis, alle gesetzl. Vertreter (Geschäftsführer, Partner) des Vertragspartners als wB zu erfassen, ist durch die 4. Geldwäscherichtlinie nicht vorgegeben. Die entsprechende Auslegung steht zudem in Widerspruch zur Auslegung anderer Regulatoren der innerhalb der EU, so dass den in Deutschland ansässigen Verpflichteten ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Daher sollte nur EIN fiktiver wB erhoben werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ○ keine natürliche Person ermittelt worden ist oder ○ wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist und ○ keine Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen. <p>[...]</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Neu ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG die Pflicht zur Erfassung des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in bestimmten Fallkonstellationen. Diese Ausnahmegesetzgebung ist eng auszulegen und deren Anwendung ist umfassend zu dokumentieren. Als wirtschaftlich Berechtigter gilt qua Fiktion der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners. Hat ein Vertragspartner mehrere gesetzliche Vertreter, Gesellschafter oder Partner, reicht die Erfassung einer Person.</p> <p>Ferner ist es unerlässlich, eine Verknüpfung mit dem AEAO herzustellen (s. Anmerkungen oben).</p>
<p>5.3.2.3. Rechtsfähige Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen</p> <p>Bei rechtsfähigen Stiftungen sowie bei Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung und Verteilung durch Dritte beauftragt wird, zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten die nachfolgenden in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 GwG nicht abschließend aufgelisteten natürlichen Personen (soweit sie bei der konkreten rechtsfähigen Stiftung oder Rechtsgestaltung vorliegen):</p> <p>1. jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,</p> <p><u>Beachte:</u> Der Stifter einer rechtsfähigen Stiftung gehört nicht zu diesem Personenkreis, da er mit der Entstehung der Stiftung seine Einflussmöglichkeiten auf diese verliert. Ist der Stifter nicht gleichzeitig auch in den Organen der Stiftung vertreten, so hat er</p>	<p>Um die Kontoführung insbesondere für große gemeinnützige Stiftungen weiterhin zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, die Hinweise, die das Bundesverwaltungsamt zur Eintragung beim Transparenzregister herausgegeben hat, aufzunehmen:</p> <p>„Begünstigte im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft durch namentliche Nennung ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Sofern diese Person noch nicht bestimmt ist, ist nur die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu erfassen (§ 3 Absatz 3 Nr. 4 GwG). Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 sieht vor, dass nur die „in erster Linie“ Begünstigten wirtschaftlich Berechtigte sind. Insofern ist das Geldwäschegesetz an dieser Stelle entsprechend der Richtlinie eng auszulegen. Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im</p>

<p>keine Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung und hat damit auch keinerlei Möglichkeiten, über die Stiftung Geldwäsche zu betreiben.</p> <p>Das gilt jedenfalls so lange, wie es eine Stiftung auf Zeit nicht gibt. Das deutsche Recht erlaubt eine Stiftung auf Zeit, deren Vermögen bei Ende der Stiftung an den Stifter zurückfällt, jedoch nicht. Der Stifter ist daher dem „Settlor“ beim Trust nicht vergleichbar, da er in seiner Eigenschaft als Stifter keine Rechte an der Stiftung oder deren Vermögen hat. Hat der Stifter gleichzeitig eine Stellung als Vorstand und kann auf diese Weise die Stiftung kontrollieren, so fällt er bereits unter die nachfolgende Nr. 2.</p> <p>2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,</p> <p>3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,</p> <p>4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und</p> <p>5. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.</p>	<p>Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen und identifizieren“.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.3.3. Sorgfaltspflichten in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich</p>	<p>Was ist mit Sammeltreuhandkonten nach Ziff. 39 ff. der DK-Hinweise?</p> <p>Mit DK wurde bereits Ende 2017 folgendes vereinbart: Soweit Kreditinstitute gem. § 14 Abs. 1 GwG nachvollziehbar feststellen, dass im Hinblick auf bestimmte Treuhand- oder</p>

<p>Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG vorzunehmen. In Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, umfasst dies zudem die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.</p>	<p>Anderkonten nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, ist es im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten ausreichend, wenn sichergestellt ist, dass das Kreditinstitut die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (etwa in Form einer Liste) auf Nachfrage unverzüglich erhält (analog Zeile 57 Nr. 5 der DK-Hinweise zur Geldwäscheverhinderung (Stand 1. Februar 2014)).</p> <p>Die Zeilen 39b und 39g der DK-Hinweise zur Geldwäscheverhinderung (Stand 1. Februar 2014) zu Zwangsverwalter- und Insolvenzverwalterkonten gelten fort.</p> <p>Ohne Erleichterung sind viele Sammeltreuhandkonten (z.B. Gerichtsvollzieherkonten, Konten von Inkassounternehmen) nicht zu führen. U. a. ist die Vorgabe nach § 56 ZAG für die hiernach zur Kontrahierung grundsätzlich verpflichteten Kreditinstitute ohne entsprechende Erleichterungen für derartige Sammeltreuhandkonten nicht zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist schon die Forderung, eine Liste auf erstes Anfordern zu erhalten, kaum umsetzbar.</p>
<p>5.3.3.1. Abklärungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG</p> <p>Die Abklärungspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS GwG bedeutet die Prüfung, ob in Bezug auf einen Vertragspartner ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte im Sinne von § 3 GwG vorliegen. Dies geschieht regelmäßig durch Befragung des Vertragspartners, wobei sich der Verpflichtete nicht allein hierauf verlassen darf.</p> <p>Insbesondere im Falle von Vertragspartnern, die keine natürlichen Personen sind, ist grundsätzlich stets vom Vorliegen eines oder mehrerer wirtschaftlich Berechtigter auszugehen.</p>	<p>Analog der Ausführungen unter Nr. 5.3.3.2 ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Befragung des Vertragspartners nur dann nicht ausreicht, wenn eine Diskrepanz zwischen der Angabe des Vertragspartners und den Gegebenheiten der Transaktion/ Geschäftsbeziehung vorliegt.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>Dies geschieht regelmäßig durch Befragung des Vertragspartners, wobei sich der Verpflichtete nicht allein hierauf verlassen darf, wenn Auffälligkeiten oder gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen. Jedenfalls dürfen sich die Verpflichteten auf die Angabe der Handlung auf eigene oder fremde Veranlassung verlassen.</p>

<p>5.3.3.2. Identifizierungspflicht, § 10 Abs. 1 Nr. 2 1. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG [...] Umgekehrt können sich die gemäß § 11 Abs. 5 GwG in Bezug auf die Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen risikoangemessenen Maßnahmen bei Vorliegen eines nachvollziehbar festgestellten geringen Risikos noch weiter reduzieren (vgl. § 14 GwG), wobei ein völliges Absehen von entsprechenden Maßnahmen nicht zulässig ist (siehe hierzu nachfolgend unter ...).</p> <p>Auch wenn der Verpflichtete eine Bestätigung des Vertragspartners, der eine natürliche Person ist, einholt, dass dieser die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung (d.h. im Interesse) eines Dritten, insbesondere nicht als Treuhänder eingeht, kann hierauf nur im Falle des Fehlens von Auffälligkeiten bzw. gegenteiligen Anhaltspunkten abgestellt werden.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: Auch wenn der Verpflichtete eine Bestätigung des Vertragspartners, der eine natürliche Person ist, einholt, dass dieser die Geschäftsbeziehung nicht auf Veranlassung (d.h. im Interesse) eines Dritten, insbesondere nicht als Treuhänder eingeht, kann hierauf nur im Falle des Fehlens von Auffälligkeiten bzw. gegenteiligen Anhaltspunkten abgestellt werden. Solche Auffälligkeiten müssen offensichtlich sein. Eine generelle Ermittlungspflicht ist dabei jedoch nicht notwendig, erst wenn sich Verdachtsmomente anzeigen, ist ein Tätigwerden erforderlich.</p>
<p>Handelt der Vertragspartner als Treuhänder, ist zu unterscheiden: [...]</p>	
<p>5.4. Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG</p>	<p>Aufnahme Absatz aus DK-Hinweise (Stand: 20. November 2017) : „Verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG entstehen nach Sinn und Zweck der PEP-Regelungen regelmäßig nicht, wenn eine PEP im Rahmen ihres öffentlichen Amtes als Funktionsträger gem. § 1 Abs. 12 Nr. 8 GwG (= Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtspräsidenten staatseigener Unternehmen) handelt, da sich das spezifische PEP-Risiko hier nicht verwirklichen kann.“</p>
<p>Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zählt zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten die Feststellung mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person</p>	

<p>(PeP), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.</p> <p>Die Abklärung des PeP-Status stellt keine verstärkte Sorgfaltspflicht dar, da sie gegenüber allen Kunden gleichermaßen zu erfolgen hat. Erst im Falle der Feststellung, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PeP, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, greifen die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG (zu den hiermit verbundenen Pflichten im Einzelnen siehe ...). Die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten nur gegenüber natürlichen Personen, die unter den PeP-Begriff fallen.</p> <p>Eine PeP ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede (natürliche) Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.</p> <p>Zu den PeP gehören gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG insbesondere:</p> <p>Nr. 1 Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,</p> <p>Nr. 2 Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,</p> <p>Nr. 3 Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,</p> <p>Nr. 4 Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen</p>	<p>Zwecks Erlangung von Rechtssicherheit sollte eine abschließende Liste zumindest durch die BaFin erstellt werden, das „insbesondere“ sollte gestrichen werden. Anderenfalls bedarf es aus Sicht der Verpflichteten weitergehender Hinweise, nach welchen Kriterien weitere „PeP-Kategorien“ zu ermitteln sind.</p> <p>Der Anwendungsbereich für "nahestehende Personen" ist zu weitgehend umschrieben. Insbesondere bei Stiftungen, bei denen jeder Begünstigte „WB“ ist, würde im Rahmen der PeP-Registrierung ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand entstehen, der ggf. in keiner Relation zum Risiko stehen dürfte.</p> <p>Angesichts des weitreichenden operativen Impacts sollte eine weitergehende Weisung erfolgen, was nach Ansicht der Aufsicht „sonstige enge Geschäftsbeziehungen“ sind, die eine Klassifizierung als „PeP“ begründen.</p>
---	--

<p>deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Nr. 5 Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe, Nr. 6 Mitglieder der Leitungsorgane der Zentralbanken, Nr. 7 Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés</p> <p>Nr. 8 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsgremien staatseigener Unternehmen, Nr. 9 Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.</p> <p>Der in § 1 Abs. 12 Nr. 7 GwG genannte Geschäftsträger ist z.B. der Vertreter des Botschafters auf Reisen.</p>	
<p>Die Nennung der PeP in § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG beinhaltet eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung („insbesondere“). Bei den in § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG genannten Funktionen hat zwingend eine Einstufung als PeP zu erfolgen. Auch darüber hinaus kann eine PeP-Eigenschaft zu bejahen sein. Zur Abklärung des PeP-Status ist es u.a. erforderlich, die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu berücksichtigen. Grundsätzlich kommen nur Funktionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene in Betracht. Regionale Funktionen können bei föderalen Strukturen und bei Gleichwertigkeit mit nationalen Funktionen relevant werden (Richtlinie 2006/70/EG). Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst.</p>	<p>Wünschenswert wären weitergehende Auslegungshinweise hinsichtlich „regionaler Funktionen“ bei föderalen Strukturen. Angesichts der Tatsache, dass die Aufsicht – ausgenommen der Ministerpräsidenten der Länder – Funktionsträger auf Landesebene dem Anwendungsbereich der „PEP“-Definition ausgeklammert hat, sollte eine entsprechende Grenze auch im Zusammenhang mit anderen Ländern mit föderaler Struktur gelten. Auch sollten Hinweise gegeben werden, anhand welcher Quellen ausländische PEP ermittelt werden können.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Konflikt mit den ESA-Guidelines, da dort als Risikofaktoren andere PEP als die hier angeführten PEP genannt sind (z.B. regionale und lokale PEP)2. Richtlinie 2006/70EG ist seit dem 26.06.2017 aufgehoben.

Als wichtige öffentliche Ämter, die einen PeP-Status in Deutschland begründen, kommen Funktionen auf Bundesebene (inklusive der Landesministerpräsidenten als Mitglieder des Bundesrates) sowie die nationalen Vorsitzenden bzw. Parteivorstände der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien in Betracht.

Miterfasst vom PeP-Status werden gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG Familienmitglieder der PeP oder der PeP bekanntermaßen nahestehende Personen.

a) Familienmitglied im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 13 Nr. 1 bis 3 GwG ein naher Angehöriger einer PeP, d. h.

insbesondere:

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil.

b) Eine **bekanntermaßen nahestehende Person** im Sinne des Geldwäschegesetzes ist gemäß § 1 Abs. 14 Nr. 1 bis 3 GwG eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person **insbesondere**

- gemeinsam mit einer PeP
 - wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist oder
 - wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
- zu einer PeP sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
- alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder

Es fehlt Folgendes aus der Verständigung mit der DK von Ende 2017:

„Verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG entstehen nach Sinn und Zweck der PEP-Regelungen regelmäßig nicht, wenn eine PEP im Rahmen ihres öffentlichen Amtes als Funktionsträger gem. § 1 Abs. 12 Nr. 8 GwG (= Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen) handelt, da sich das spezifische PEP-Risiko hier nicht verwirklichen kann.

Funktionen bei zwischenstaatlichen/internationalen Organisationen sind von § 1 Abs. 12 Nr. 9 GwG erfasst; nichtstaatliche Organisationen werden nicht erfasst.“

Formulierungsvorschlag:

Eine Einstufung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten als PeP führt nicht dazu, dass die Beziehung zu diesem Kunden deswegen als Hochrisikobeziehung zu behandeln wäre. Beim fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten ist daher schon keine Überprüfung auf deren PeP-Eigenschaft hin nötig.

<ul style="list-style-type: none"> o einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer PeP erfolgte. [...] 	
<p>5.4.1. Bestimmung des PeP-Status [...]</p>	
<p>Darüber hinaus ist gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG auch in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG bei Durchführung von Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung (Gelegenheits-/Einzeltransaktionen) der PeP-Status des Vertragspartners und ggf. von wirtschaftlich Berechtigten abzuklären.</p>	<p>Lt. BaFin-RS 2/2012 (GW) gilt hier für Bartransaktionen nach GTVO ein Schwellenwert von 15.000 EUR. Entsprechende Ergänzung nötig.</p>
<p>[...]</p>	
<p>5.5.1. Kontinuierliche Überwachung [...] Die Indizien sind unternehmensindividuell zu definieren. Dabei sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse zu Grunde zu legen.</p>	<p>Redaktionsversehen: Anstatt Gefährdungsanalyse muss es Risikoanalyse heißen</p>
<p>5.5.2. Aktualisierung</p> <p>Von den Verpflichteten ist im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung darüber hinaus sicherzustellen, dass über den Vertragspartner herangezogene Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden. Die Aktualisierung der Daten hat auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen. [...]</p>	<p>Der Umfang der zu aktualisierenden Daten sollte entsprechend Zeile 61 der als Verwaltungspraxis von der BaFin anerkannten DK-Hinweise (Stand: 2014) konkretisiert werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die datenschutzrechtlichen Grenzen für die Erfassung von Kundendaten bleiben bei der Aktualisierung unberührt. Die Aktualisierungspflicht beinhaltet die Einführung von Maßnahmen zur Aktualisierung der Kundendaten gemäß § 11 Abs. 4 GwG (mindestens: Name, Adresse; sofern vorhanden, wirtschaftlich Berechtigte), nicht jedoch eine Pflicht zur starren, periodischen Aktualisierung des gesamten Datenbestandes. Darüber hinaus besteht keine Pflicht zur Nacherhebung des Geburtsortes und der Staatsangehörigkeit bei</p>

	<p>Bestandskunden, deren Geschäftsverbindung bereits vor Einführung der Pflicht (zum 01.01.2003) zur Erhebung bestand. Eine Nacherfassung von bis zum 02.03.2008 noch nicht erfassten Namensbestandteilen und Vornamen in die bestehenden Datenbestände wird nicht verlangt (vgl. auch BaFin Schnittstellenspezifikation Version 3.3 zur Kontoabrufdatei nach § 24c KWG Nr. 8.1). Insbesondere besteht keine Pflicht zur erneuten Identifizierung im Sinne der §§ 11 ff. GwG, sowie keine Pflicht zur Aktualisierung der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG zu erfassenden Daten (also Ausweisart, -nummer sowie ausstellende Behörde, da diese nicht Gegenstand der Aktualisierungspflicht sind). Offensichtlich falsche Daten sind jedoch zu korrigieren.</p> <p>Darüber hinaus sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, dass das Institut risikobasiert von der Aktualität der Daten ausgehen kann, wenn auf Nachfrage keine Änderungen mitgeteilt werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Sofern der Vertragspartner auf eine Nachfrage des Verpflichteten keine Änderungen mitteilt, kann der Verpflichtete in Fällen des normalen bzw. geringen Risikos von der Aktualität der bekannten Daten ausgehen, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen.</p>
<p>[...]</p> <p>Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.</p>	<p>Unveränderte Rechtslage! Nach der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin, wie sie in Zeile 61 der als Verwaltungspraxis von der BaFin anerkannten DK-Hinweisen (Stand: 2014) niedergelegt ist, bietet sich die anlassbezogene Aktualisierung nur für Verpflichtete an, die durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bzw. Aktualisierungsroutinen die wesentlichen Kundendaten <u>stets aktuell</u> vorhalten. Die gesetzliche Vorgabe der Aktualisierung der</p>

	<p>Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist damit grundsätzlich erfüllt und die Überprüfung einzelner Kundendaten nur anlassbezogene angezeigt. Vor diesem Hintergrund macht die kumulative Pflicht zur periodischen und anlassbezogene Aktualisierung keinen Sinn.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und oder anlassbezogen zu erfolgen.</p>
<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Maßnahmen zur Dokumentierung der Aktualisierung/Bestätigung der Aktualität. • Unabhängig davon empfiehlt sich die Vorgabe, zumindest nach Ablauf einer festzulegenden Zeitspanne nach letzter Aktualisierung die Gelegenheit eines direkten Kundenkontaktes zur erneuten Aktualisierung zu nutzen. 	<p>Formulierungsvorschlag (am Ende ergänzen aus Zeile 61 derDK-Hinweise am Ende): Unabhängig davon empfiehlt sich die Vorgabe, zumindest nach Ablauf einer festzulegenden Zeitspanne nach letzter Aktualisierung die Gelegenheit eines direkten Kundenkontaktes zur erneuten Aktualisierung zu nutzen; sofern auf eine Nachfrage keine Änderungen mitgeteilt werden, kann das Institut in Fällen des normalen bzw. geringen Risikos von der Aktualität der bekannten Daten ausgehen, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen.</p>
<p><u>Anlassbezogene Aktualisierung:</u></p> <p>Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist eine Überprüfung einzelner Kundendaten zusätzlich anlassbezogen vorzunehmen insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Identifizierungsdaten • Unzustellbare Post • Kunde meldet Änderung von Stammdaten wie Namensänderung, Adressänderung, Familienstandsänderung • Zweifel an der Aktualität der Kundendaten 	<p>Gesetzliche Verpflichtung in GwG-Neu entspricht der Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG-alt. Die BaFin-Verwaltungspraxis hat in den DK-Hinweisen eine alternative Vorgehensweise (Option A oder B) zugelassen. Dies sollte auch weiterhin der Fall sein.</p>

[...]	
<p>5.7. Zeitpunkt der Identifizierung, § 11 Abs. 1 und 2 GwG, sowie Absehen von der Durchführung einer Identifizierung, § 11 Abs. 3 GwG</p> <p>Die Identifizierung der in § 11 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Personen ist regelmäßig vor Begründung bzw. Durchführung der die Identifizierung auslösenden Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Identifizierung abgeschlossen sein muss, bevor der Vertragspartner eine Verfügungsmöglichkeit erhält, d.h. Vermögensabflüsse bewirken kann (z.B. Barabhebungen, Überweisungen an Dritte aber auch auf eigene Konten bei anderen Instituten).</p> <p>Ausnahmsweise kann die Identifizierung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GwG noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsverlauf nicht zu unterbrechen und ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (vgl. § 14 GwG) besteht. Eine weitere Ausnahme besteht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in den Fällen der Eröffnung eines Kontos oder Depots in § 25j KWG.</p> <p>Das „geringe Risiko“ ist risikoorientiert im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. In jedem Fall ist die Vorschrift als Ausnahmvorschrift eng auszulegen.</p> <p>[...]</p>	<p><u>Klarstellend sollte der Abschnitt wie folgt formuliert werden:</u></p> <p>Ausnahmsweise kann die Identifizierung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GwG noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsverlauf nicht zu unterbrechen und ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (vgl. § 14 GwG) besteht. Eine weitere Ausnahme besteht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in den Fällen der Eröffnung eines Kontos oder Depots in § 25j KWG.</p> <p>Das „geringe Risiko“ ist risikoorientiert im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. In jedem Fall ist die Vorschrift als Ausnahmvorschrift eng auszulegen.</p> <p>Eine weitere Ausnahme besteht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute in den Fällen der Eröffnung eines Kontos oder Depots in § 25j KWG.</p>
<p>5.8. Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen, § 10 Abs. 9 GwG</p>	
<p>5.8.1. Grundsätze</p> <p>[...]</p>	

<ul style="list-style-type: none"> Ein Verpflichteter kann sich nicht auf § 10 Abs. 9 GwG berufen, wenn die Nichtdurchführbarkeit aufgrund von in seiner Sphäre liegenden Umständen beruht (z.B. Ablehnung eines zur Identifizierung vorgelegten, nach den geltenden Vorschriften zugelassenen Dokuments durch einen Dritten oder Erfüllungsgehilfen im Sinne von n§ 7 GwG). <p>[...]</p>	<p>Verweisfehler (§ 17 GwG-neu statt § 7)</p>
<p>5.8.2. Verhältnismäßigkeitsprinzip [...]</p> <p>Hinweis: Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist in jedem Einzelfall individuell zu begründen. Zusätzlich ist die schriftlich dokumentierte Zustimmung der obersten Leitungsebene einzuholen. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, pauschal die Gefährdungsanalyse heranzuziehen. Darüber hinaus sind ggf. geeignete risikobasierte Maßnahmen zu treffen, um einem bestehenden Restrisiko im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung/Transaktion angemessen zu begegnen. Begründung und ergriffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.</p> <p>[...]</p>	<p>Es ist nicht praktikabel / umsetzbar im Massengeschäft jede Entscheidung zur Beibehaltung einer Geschäftsbeziehung unter Einbeziehung der Leitungsebene zu treffen. Hier muss es ausreichen, wenn die Zustimmung des GWB eingeholt wird.</p> <p>Ferner sollten die BaFin-AuA konkrete Beispielfälle aufführen, bei deren Vorlage mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung / Nichtdurchführung abgesehen werden kann.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Hinweis: Die Entscheidung, mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von einer Beendigung/Nichtdurchführung abzusehen, ist in jedem Einzelfall individuell zu begründen. Zusätzlich ist die schriftlich dokumentierte Zustimmung der obersten Leitungsebene des GwB einzuholen.</p>
<p>6. Vereinfachte Sorgfaltspflichten, § 14 GwG [...]</p>	
<p>6.2. Faktoren für ein potentiell geringeres Risiko</p> <p>Anders als nach bisheriger Rechtslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt.</p>	

<p>Das bedeutet, dass die Verpflichteten in allen Fallkonstellationen, in denen aus ihrer Sicht aufgrund eigener Risikobewertung ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden können. Bei der Risikobewertung sind die in der Anlage 1 zum GwG enthaltenen Faktoren sowie die entsprechenden Ausführungen in den Leitlinien zu Risikofaktoren im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens zu berücksichtigen (Anm.: im Hinblick darauf, dass diese erst zum 26.06.2018 umzusetzen sind, ist vor diesem Zeitpunkt eine Berücksichtigung fakultativ, aber aus Sicht der BaFin empfehlenswert).</p>	<p>Die Anmerkung macht nur Sinn, wenn die BaFin-Auslegungshilfe noch im Jahr 2017 veröffentlicht worden wäre.</p>
<p>[...]</p> <p>Soweit risikoerhöhende Faktoren vorliegen, kommt eine Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht in Betracht.</p>	<p>Die Formulierung „risikoerhöhende Faktoren“ kann dahingehend (miss)verstanden werden, dass bereits das Vorliegen von jedweden Faktoren, die risikoerhöhend wirken (z.B. gem. Anlage 2 zum GwG) die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgeschlossen ist.</p> <p>Beispielhaft würde dies andernfalls bedeuten, dass die Nutzung von "Online-Banking" (als risikoerhöhender Faktor) die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ausschließt. Dies kann in Zeiten der Digitalisierung, die auch Ziel des Koalitionsvertrages ist, nicht gewollt sein.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Soweit erkennbar risikoerhöhende Faktoren vorliegen, welche die zwingende Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten erfordern, kommt eine Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht in Betracht.</p>
<p>6.3. Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten, § 14 Abs. 2 GwG</p>	<p>Was ist mit den Fallgruppen in den Zeilen 32 bis 39i der DK-Hinweise?</p>

<p>Die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass bestimmte der in § 10 Abs. 1 GwG genannten Pflichten vollständig entfallen können.</p> <p>Vielmehr sind auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten alle in § 10 Abs. 1 GwG genannten Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen.</p> <p>Insbesondere kann damit in Fällen eines potentiell geringeren Risikos die Abklärung oder Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten nicht vollständig unterbleiben.</p> <p>[...]</p>	<p>Insolvenzverwalter/Zwangsverwalterkonten und Absprache mit DK im Herbst 2017? S. Anmerkung oben zu 5.3.3.</p>
<p>7. Verstärkte Sorgfaltspflichten, § 15 GwG</p>	
<p>7.1 Grundsätze</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 2 GwG haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der von ihnen erstellten Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.</p> <p>Die Verpflichteten bestimmen den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko.</p> <p>Verstärkte Sorgfaltspflichten sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 10 GwG zu erfüllen. Aufgrund der Bezugnahme auf § 10 Abs. 2 S. 4 GwG müssen die Verpflichteten in der Lage sein, der BaFin bei Bedarf Rechenschaft über die Angemessenheit ihrer Maßnahmen ablegen zu können.</p>	<p>Nach Auskunft von BMF und BaFin enthält § 15 Abs. 4 GwG ein Redaktionsversehen, soweit darin auch auf § 15 Abs. 2 GwG verwiesen wird: Durch diesen fehlerhaften Verweis wären in Fällen, in denen aufgrund der Risikoanalyse ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, mindestens die für politisch exponierte Personen geltenden, verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Richtigerweise ist jedoch in diesen Fällen ausschließlich § 15 Abs. 2 Satz 2 GwG anzuwenden, wonach die Verpflichteten den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung selbst bestimmen.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>§ 15 Abs. 4 GwG enthält ein Redaktionsversehen, soweit darin auch auf § 15 Abs. 2 GwG verwiesen wird. Diese Verweisung ist nicht zu beachten. Die Verpflichteten sollen insoweit den konkreten Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen</p>

<p>§ 15 Abs. 2 GwG stellt eine Generalklausel dar, die auch bei in § 15 Abs. 3 GwG nicht genannten Fallkonstellationen, in denen ein höheres Risiko vorliegt, von den Verpflichteten angemessene verstärkte Sorgfaltspflichten verlangt. Maßstab ist dabei gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 GwG die von den Verpflichteten durchzuführende Risikoanalyse <u>sowie</u> sonstige Bewertungen im Einzelfall. Es hängt von dem Ergebnis der Risikoanalyse oder der Bewertung der Verpflichteten ab, ob, und wenn ja, welche verstärkten Sorgfaltspflichten von ihnen anzuwenden sind.</p> <p>Zu berücksichtigen sind von den Verpflichteten neben der Anlage 2 zum GwG, die eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung enthält, die Leitlinien zu Risikofaktoren, insbesondere die Ziffern 49 ff.</p> <p>Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die erforderlichen verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 10 Abs. 9 GwG entsprechend (vgl. oben 5.8.).</p>	<p>höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung selbst bestimmen.</p>
<p>7.2. Politisch exponierte Personen sowie deren Familienangehörige und ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen, § 1 Abs. 12-14 i. V. m. § 15 Abs. 3 Nr. 1 a), Abs. 4 GwG</p> <p>[...]</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 4 GwG ist ein Mindestmaß an verstärkten Sorgfaltspflichten in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG zu erfüllen. Je nach dem Grad des erhöhten Risikos im Einzelfall können auch weitere Sorgfaltspflichten erforderlich sein. In den Ziffern 52 und 53 der Leitlinien zu Risikofaktoren finden sich entsprechende Hinweise in Bezug auf PePs. Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit einer PeP bedarf gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (regelmäßig des GWB). [...]</p>	<p>PEP-Definition ist dort weiter als im GwG/in den Auslegungshinweisen! Widerspruch!</p>

<p>Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwG sind bei PePs zudem stets angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden. Hierbei kann nicht allein auf die Aussagen des Vertragspartners abgestellt werden. Die Herkunft der Vermögenswerte muss nachvollziehbar sein. [...]</p>	<p>Mangels Erheblichkeitsschwelle (früher 15.000 EUR!) ist „stets“ unverhältnismäßig. Daher entweder Wiedereinführung der 15.000-EUR-Schwelle oder Streichung des „stets“ und Ersetzen durch „risikoangemessen“.</p>
<p>7.3. Drittstaaten mit hohem Risiko, § 15 Abs. 3 Nr. 1 b) und Abs. 4 GwG [...]</p> <p>Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen oder juristischen Person, die in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist, bedarf gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (regelmäßig des GWB). [...]</p>	<p>Zwingend notwendig: Offizielle Mitteilung, wenn sich Delegierte VO ändert, z.B. durch BaFin-RS.</p>
<p>7.5. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen, § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 GwG</p>	
<p>7.5.1 Definition</p> <p>Unter Korrespondenzbeziehungen im Sinne des GwG versteht man – anders als noch gemäß § 25k KWG alte Fassung – zum einen Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen von den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG (Korrespondenten) bestimmte Bankdienstleistungen erbracht werden. Hierzu zählen u.a. die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos, und die Erbringung damit verbundener Leistungen</p>	<p>Zur Definition dessen, was eine Korrespondenzbeziehung ist, ist die entsprechende Übernahme der bisherigen Z. 69 der DK-AuA angezeigt:</p> <p>„Begriff der Korrespondenzbankbeziehung: a) Die Erbringung eine der folgenden Bankdienstleistungen durch ein Kreditinstitut (Korrespondenzinstitut) für ein anderes Kreditinstitut (Respondenzinstitut):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bargeldmanagement,

<p>(z.B. die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten). „Bankdienstleistungen“ sind dabei nicht alle in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG aufgeführten Bankgeschäfte, sondern nur solche, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen.</p> <p>Zum anderen gehören zu Korrespondenzbeziehungen im Sinne des GwG solche Geschäftsbeziehungen, in denen durch Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 6 bis 9 GwG (Korrespondenten) in Übereinstimmung mit den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften ähnliche Leistungen wie Bankdienstleistungen</p> <p>a. für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie oder</p> <p>b. für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind, (Respondenten) erbracht werden.</p> <p>Dies umfasst unter anderem Geschäftsbeziehungen, die der Erbringung von Wertpapiergeschäften oder Geldtransfers dienen.</p>	<ul style="list-style-type: none">• internationale bargeldlose Überweisungen,• Clearing von Schecks,• Durchleitungskonten,• Devisenumtausch. <p>b) Die Erbringung von ähnlichen Leistungen wie z.B. unter anderem Versicherungs- und Fondstransaktionen zwischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten oder Finanzunternehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Darunter zu verstehen:<ul style="list-style-type: none">○ Typischerweise Einschaltung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Kunden/Durchleitung von Kundengeldern (Kern-merkmal: Wechselseitige Einrichtung von Loro/Nostro Konten, sofern darüber Zahlungsverkehr für Kunden abgewickelt wird.).○ Abgrenzung => Keine Begründung der Korrespondenzbankbeziehung allein durch Austausch von SWIFT-Keys oder beim Verwahrgeschäft (Custodian/Drittverwahrung von Wertpapieren).• Informationsquellen zur Erfassung der Legitimationsdaten/Informationen zur betreffenden Korrespondenzbank: z.B. von SWIFT erhältliche Daten und vergleichbare Informationen.• Weitere Pflichten:<ul style="list-style-type: none">○ Bank-Mantelgesellschaften => Verbot der Eingehung einer Korrespondenzbankbeziehung mit Bank-Mantelgesellschaften (zum Begriff, siehe unten) und mit Banken, von denen bekannt ist, dass sie zulassen, dass ihre Konten von einer Bank-Mantelgesellschaft genutzt werden. (Darüber hinaus kann eine entsprechende Zusicherung der Korrespondenzbank erwogen werden.)
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchlaufkonten => Pflicht zur Sicherstellung, dass die für die Korrespondenzbank geführten Konten nicht als Durchlaufkonten für deren Kunden genutzt werden (zum Begriff siehe unten).“ <p>Ferner sollten die BaFin-AuA hier klarstellen, dass Beziehungen mit Niederlassungen und Tochtergesellschaften, gerade wegen der gruppenweiten Umsetzung der AML/CTF-Anforderungen nach den EU-Geldwäsche-Richtlinien, auch dann nicht als Korrespondenzbeziehungen behandelt werden müssen, wenn diese außerhalb der EU liegen.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag:</u> Korrespondenzbeziehungen mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat, die der gleichen Gruppe angehören wie der Verpflichtete und der gruppenweiten Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten unterliegen, unterfallen nicht den verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 GwG.</p>
<p>7.5.3. Durchzuführende Maßnahmen [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und deren Dokumentation nach Maßgabe von § 8 GwG. 	<p>Hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und deren Dokumentation sollte klargestellt werden, dass es insoweit regelmäßig ausreichend ist, z. B. vereinbarte SWIFT-RMAs (Relationship Management Applications) zu dokumentieren.</p>
<p>7.6. Anordnungen der BaFin, § 15 Abs. 8 GwG [...]</p>	
<p>8. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung, § 17 GwG</p>	<p>Klarstellung erforderlich (wie bisher in Zeile 54 der DK-Hinweise), dass die Ausführung durch Dritte keine Auslagerung i. S. d. § 25b KWG darstellt, da § 17 GwG insoweit als Lex Specialis anzusehen ist</p>
<p>[...]</p>	<p>§ 17 Abs. 2 GwG beschränkt das Verbot, auf Dritte in einem Drittstaat mit hohem Risiko zurückzugreifen, auf „Dritte“ gem. § 17</p>

<p>Dritte und andere geeignete Personen und Unternehmen, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen sind, dürfen außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen nicht zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingeschaltet werden.</p>	<p>Abs. 1 GwG. „Andere geeignete Personen“ gem. § 17 Abs. 5 GwG sind von diesem Verbot nicht erfasst.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Dritte und andere geeignete Personen und Unternehmen, die in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen sind, dürfen außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen nicht zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten eingeschaltet werden.</p>
<p>Gemäß § 17 Abs. 3, Abs. 5 Satz 4 GwG muss der Verpflichtete sicherstellen, dass alle zur Ausführung eingesetzten Dritten und andere geeignete Personen und Unternehmen ihm unverzüglich und unmittelbar die erlangten Angaben und Informationen übermitteln. Dies gilt gleichermaßen für den Rückgriff auf gruppenangehörige Dritte.</p> <p>Die Übermittlungspflicht umfasst auch die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG erlangten Angaben zur Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person oder um ein Familienmitglied einer PeP oder um eine der PeP bekanntermaßen nahestehende Person handelt. [...]</p>	<p>Vorschlag: streichen, da nicht immer die PEP-Abklärung auf Dritte übertragen wird.</p>
<p>Hierzu zählen auch die Videoaufzeichnungen im Rahmen einer Videoidentifizierung entsprechend dem Rundschreiben 3/2017 (GW) vom 10.04.2017. Umfasst von der Übermittlungspflicht werden nunmehr aber auch maßgebliche Unterlagen zur Ermittlung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung und der Abklärung der Eigenschaft eines Vertragspartners als politisch exponierte Person, Familienmitglied einer PeP oder einer PeP bekanntermaßen nahestehende Person.</p> <p>Die Übermittlung von Angaben und Informationen oder Unterlagen und Dokumenten darf nie durch den Kunden erfolgen.</p>	<p>Informationen zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung liegen dem Verpflichteten regelmäßig vor, während der Hintergrund der Geschäftsbeziehung dem Dritten oftmals nicht bekannt ist. Es erscheint daher wenig sinnvoll, die Übermittlungspflicht auch auf Unterlagen zur Ermittlung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung zu erstrecken.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Umfasst von der Übermittlungspflicht werden nunmehr aber auch maßgebliche Unterlagen zur Ermittlung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung und der Abklärung der Eigenschaft eines Vertragspartners als politisch exponierte Person, Familienmitglied einer PeP oder einer PeP bekanntermaßen nahestehenden Person.</p>

<p>Anhand der übermittelten Informationen und ggf. angeforderten Kopien und Unterlagen hat der Verpflichtete zu kontrollieren, ob eine ordnungsgemäße Sorgfaltspflichterfüllung vorgenommen worden ist.</p>	<p>Nur bei Dritten nach § 17 Abs. 5 ist „stichprobenartige“ Kontrolle erforderlich. S. § 17 Abs. 7 GwG. Daher contra legem. Vorschlag: Streichen</p>
<p>8.1. Rückgriff auf Dritte ohne gesonderte vertragliche Basis, § 17 Abs. 1 - 4 GwG [...]</p>	
<p>Wenn Anforderungen im Ausland an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten geringer sind als in Deutschland, muss dies im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes berücksichtigt werden (verstärktes Monitoring). [...]</p>	<p>Gerade von kleinen und mittleren Kreditinstituten kann nicht verlangt werden die "Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten" nicht nur in Deutschland sondern darüber hinaus auch im Ausland im Detail zu kennen. Hier wäre es - auch im Rahmen der Wahrung der Proportionalität der Aufsicht - angemessen, wenn nur dann verstärktes Monitoring gefordert wird, wenn es allgemein oder im Einzelfall dem Kreditinstitut bekannt ist, dass die Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im jeweiligen geringer sind als in Deutschland, etwa weil die BaFin hierüber explizit unterrichtet hat.</p>
<p>8.2. Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis (Auslagerung), § 17 Abs. 5 - 9 GwG</p> <p>Ein Verpflichteter kann die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen auch auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf andere Personen und Unternehmen übertragen. Auf vertraglicher Basis beauftragte andere Personen und Unternehmen sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Der Verpflichtete bleibt auch hier für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten letztverantwortlich, d.h. Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch die eingeschalteten anderen geeigneten Personen und Unternehmen werden dem Verpflichteten zugerechnet. [...]</p>	<p>Einfügen Zeile 54 der DK-Hinweise: Die Ausführung durch Dritte stellt keine Auslagerung i.S.d. § 25b KWG dar (da § 17 GwG insoweit Spezialregelung ist).</p> <p>Formulierungsvorschlag: Ein Verpflichteter kann die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Maßnahmen auch auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung auf andere Personen und Unternehmen übertragen. Auf vertraglicher Basis beauftragte andere Personen und Unternehmen sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Das Vorgenannte ist keine Auslagerung nach § 25 b KWG.</p>

<p>Bei einer Übertragung der Pflichten auf ein Unternehmen ist hinsichtlich der Prüfung der Eignung auch die Reputation zu beachten; die Zuverlässigkeitsprüfung erstreckt sich hier auch auf die Organe, im Wesentlichen aber auf die handelnden Personen.</p> <p>[...]</p>	<p>Überwachung und Zuverlässigkeitsprüfung der PostAG durch jedes Kreditinstitut? Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Privilegierung.</p>
<p>8.3. Verbot der Sub-Auslagerung</p> <p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gemäß § 17 Abs. 1-4 GwG eingeschalteten Dritten ist nicht möglich. Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten unmittelbar vorgenommen werden.</p> <p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch vertraglich beauftragte andere Personen und Unternehmen gemäß § 17 Abs. 5-9 GwG ist nur dann gestattet, wenn alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 5-7 GwG im Verhältnis des Verpflichteten zum Weiterbeauftragten erfüllt sind.</p> <p>Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch unmittelbar vertraglich gegenüber dem Verpflichteten zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen.</p> <p>Hiervon abzugrenzen ist der Sonderfall, dass bei in Registern eingetragenen Vertragspartnern zur Identifizierung des Vertragspartners oder der Abklärung/Identifizierung ihrer wirtschaftlich Berechtigten Dienstleistungen von Auskunftgebern oder vergleichbaren Dritten in Anspruch genommen werden. Beschränkt</p>	<p>Verbot nicht nachvollziehbar für Verpflichtete nach GwG, während Dritte nach § 17 Abs. 5 GwG (also nicht nach GwG-Verpflichtete) weiter auslagern dürfen?!</p> <p>Ein Verbot der Sub-Auslagerung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass ein solches pauschales Verbot lediglich für gem. § 17 Abs. 1-4 GwG eingeschaltete Dritte gelten soll. Auch mit Blick auf einen möglichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten sollte kein derartiges Verbot statuiert werden.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Streichung.</p> <p>Ferner sollte in diesem Kontext klargestellt werden, dass insb. der Einsatz eines Videoidentifizierers als Teilaspekt der Durchführung der Sorgfaltspflichten, durch ein Institut bzw. Dritten im Sinne des § 17 Abs. 1-4 GwG weiterhin uneingeschränkt möglich ist.</p> <p>Bei der Videoidentifizierung handelt es sich um eine äußerst spezifische Dienstleistung, welche i.d.R. nicht vom Verpflichteten selbst durchgeführt wird sondern von spezialisierten technisierten Dienstleistern.</p> <p>Diese Möglichkeit muss unabhängig von der Tatsache fortbestehen, ob ein Verpflichteter die Durchführung der Sorgfaltspflichten für Dritte (z.B. andere Verpflichtete der gleichen Gruppe) oder für sich</p>

<p>sich diese Dienstleistung auf die bloße Beschaffung der Registerdaten, wird der Dienstleister nur unterstützend als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Die Inanspruchnahme solcher Dienstleistung stellt keine Auslagerung im Sinne von § 17 Abs. 5 ff. GwG dar, da die eigentliche Identifizierung, also die Prüfung der eingeholten Daten, durch den Verpflichteten selbst erfolgt (siehe hierzu bereits Kapitel 5.3.3.2).</p>	<p>selbst übernommen hat. Aufgrund seines aufsichtsrechtlichen Status bietet der Verpflichtete in Abgrenzung zu sonstigen Dritten die nötige Sicherheit für eine ordnungsgemäße Handhabung bzw. Kontrolle des Videoidentifizierers.</p>
<p>8.4. Weitergabe Identifizierungsdatensatz</p> <p>Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 GwG ermöglicht das Geldwäschegesetz die wiederholte Nutzung einer bereits erfolgten Identifizierung des Vertragspartners, einer ggf. für diesen auftretenden Person und des wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet, eine erneute Identifizierung anlässlich der Aufnahme einer weiteren Geschäftsbeziehung ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Diese Möglichkeit eines Verzichts auf eine erneute Identifizierung kann unter engen Voraussetzungen auch dann eröffnet werden, wenn es sich um verschiedene Verpflichtete handelt; insofern liegt dann faktisch eine Weitergabe des Identifizierungsdatensatzes durch einen Dritten vor.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Identifizierung durch einen Dritten im Wege der Weitergabe von anlässlich der zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten (Erst-) Identifizierung erhobenen Daten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Dritte muss selbst ein nach dem GwG Verpflichteter sein und damit u.a. der Verpflichtung eines kontinuierlichen Monitorings unterliegen. • Der Dritte muss die Daten des Vertragspartners zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung i.S.v. § 1 Abs. 4 GwG entsprechend den Vorschriften des GwG erhoben haben. 	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Zulässigkeit von Digitalen Identitäten, kritisieren aber die doch erheblichen Einschränkungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Digitale Identität kann neben den GwG-konformen Daten auch um weitere Daten wie „Dauer der Geschäftsbeziehung“ oder „Aktivitätsdaten“ angereichert werden, die die Aussagekraft der Identitätsdaten erhöhen können - Die Gültigkeitsdauer von Identitäten sollte grundsätzlich an die Gültigkeit des Ausweisdokuments gekoppelt werden. - Die Beschränkung auf die eigene Erhebung durch den Datengeber ist eine künstliche Hürde, die nicht nachvollziehbar ist. Auch durch die wiederholte Weitergabe von Daten verändert sich die Integrität der Daten nicht – im Gegenteil: Sie kann um weitere Informationen angereichert werden. <p>Offen ist, welche Daten der Datengeber an den Datennehmer zu übergeben hat, oder ob die reine Information, dass der Kunde ordnungsgemäß identifiziert wurde, ausreicht.</p> <p>Konkrete Formulierungsvorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erhebung der Daten liegt nicht länger als 24 Monate zurück. - Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhebung der Daten liegt nicht länger als 24 Monate zurück. • Es bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben. • Es liegt kein Fall eines erhöhten Risikos (s. § 15 GwG sowie Anlage 2 hierzu) vor. • Das Gültigkeitsdatum des Legitimationsdokuments darf im Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen sein, außerdem muss dem Verpflichteten jeweils das Datum der „Erstidentifizierung“ mitgeteilt werden. 	<p>- Es liegt kein Fall eines erhöhten Risikos (s. § 15 GwG sowie Anlage 2 hierzu) vor, es sei denn es handelt sich um eine - ggf. auch grenzübergreifende - Datenweitergabe innerhalb der Gruppe.</p> <p>- Das Gültigkeitsdatum des Legitimationsdokuments darf im Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen sein., außerdem muss dem Verpflichteten jeweils das Datum der „Erstidentifizierung“ mitgeteilt werden.</p> <p>(...)</p> <p>- Der Dritte muss selbst ein nach dem GwG der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften unterliegender Verpflichteter sein und damit u.a. der Verpflichtung eines kontinuierlichen Monitorings unterliegen.</p>
<p>IV. Sonstige Pflichten</p>	
<p>9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG</p> <p>[...]</p> <p><u>Beachte:</u> Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich nur auf Angaben und Informationen, soweit sie im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben bzw. eingeholt worden sind. Hierzu zählen auch die von Dritten im Sinne von § 7 Abs. 1 GwG oder sonstigen Personen oder Unternehmen im Sinne von § 7 Abs. 5 GwG erhobenen bzw. eingeholten Angaben und Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, • die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 GwG und • die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. [...] 	<p>Verweisfehler</p> <p>Diese Anforderung ist bereits durch die Risikoanalyse gemäß § 5 GwG erfüllt. Für jeden Kunden kann es keine gesonderte Aufzeichnung geben.</p>

<p>In diesen Fällen sowie bei Vorlage von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 GwG zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 GwG bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Diese gelten als Aufzeichnung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG. Vollständig zu kopieren sind somit z.B. bei einem Personalausweis Vorder- und Rückseite und bei einem Reisepass die Integrierte Personaldaten-Karte. [...]</p>	<p>Besser ist die Übernahme aus der Vereinbarung mit der DK von Ende 2017: „Die Vollständigkeit von Kopien/Scans ist gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifizierung vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevante Angaben enthalten, vollständig kopiert/gescannt werden.“ Dann ist auch Klarheit in Bezug auf Dokumente zur Identifizierung juristischer Personen geschaffen</p>
<p>Die Aufbewahrungsfrist für die in § 8 Abs. 1 bis 3 GwG genannten Aufzeichnungen und sonstige Belege beträgt fünf Jahre, wobei die Frist im Fall des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 GwG mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet, und in allen anderen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist. Anschließend sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege unverzüglich zu vernichten, sofern in Bezug auf sie keine anderen gesetzlichen Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eingreifen.</p> <p>Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, haben die Verpflichteten der jeweiligen öffentlichen Stelle auf ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen dieser Stelle haben sie auf ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen (§ 147 Abs. 5 AO analog i. V. m. § 8 Abs. 5 GwG).</p>	<p>Eine Pflicht zur Erstattung von Kosten für die Zurverfügungstellung von Unterlagen sollte gesetzlich geregelt werden. Die hier analog angewendete Vorschrift des § 147 Abs. 5 AO bezieht sich auf einen Sachverhalt aus der Finanzverwaltung und ist nur eingeschränkt vergleichbar mit der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des § 8 GwG.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorzulegen sind, haben die Verpflichteten der jeweiligen öffentlichen Stelle auf ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen dieser Stelle haben sie auf ihre Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen (§ 147 Abs. 5 AO analog i. V. m. § 8 Abs. 5 GwG).</p>

<p>[...] Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG haben die Verpflichteten die Pflicht, vollständige Kopien der zur Überprüfung der eingeholten Angaben über den Vertragspartner, gegebenenfalls für ihn auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigten vorgelegten Dokumente oder Unterlagen anzufertigen. Schwärzungen müssen nicht vorgenommen werden. [...]</p>	<p>Siehe Anmerkung zur Vollständigkeit oben. Darüber hinaus ist die Formulierung „Schwärzungen müssen nicht vorgenommen werden“ wenig hilfreich. Sie erscheint vielmehr geeignet, Diskussionen mit Vertragspartnern darüber zu provozieren, welche Schwärzungen vor dem Hintergrund des gesetzlichen Gebots der Vollständigkeit von Kopien zulässig sind und welche nicht. Bei der optisch digitalisierten Erfassung gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 GwG dürften Schwärzungen bereits rein praktisch nicht möglich sein.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Schwärzungen müssen nicht vorgenommen werden.</p>
<p>10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG [...]</p>	
<p>[...] Die Methoden der „Geldwäscher“ oder „Terrorismusfinanzierer“ ändern sich nicht zuletzt in Reaktion auf die von den Verpflichteten getroffenen Sicherungsmaßnahmen ständig. Anhaltspunkte für eine Meldung gemäß § 43 GwG oder Hinweise für die vorgelagerte Einzelfallbeurteilung der Verpflichteten, ob die Voraussetzungen für einen meldepflichtigen Sachverhalt vorliegen, geben die von der FIU erstellten und für die Verpflichteten im internen Bereich der Website der FIU (www.fiu.bund.de) zugänglichen Typologiepapiere, jeweils für die Bereiche „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“. [...]</p>	<p>Über diesen Link gelangt man nicht zum internen Bereich der Webseite der FIU.</p>
<p>Im Hinblick auf das Unverzögerungsgebot für die Verdachtsmeldung in § 43 Abs. 1 GwG muss auch eine einer internen Meldung vorgelagerte Beurteilung von Sachverhalten durch die Beschäftigten ohne Verzögerungen erfolgen.</p>	<p>Anmerkung: Nur schuldhafte Verzögerungen können hier gemeint und maßgeblich sein.</p>
<p>Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG</p> <p>§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG beinhaltet eine von den Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 unabhängige eigenständige Meldepflicht.</p>	

<p>Verpflichtete müssen nach dieser Vorschrift unabhängig von den in § 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GwG genannten Voraussetzungen und unabhängig von der Beendigungsverpflichtung nach § 10 Abs. 9 GwG unverzüglich eine Verdachtsmeldung erstatten, wenn der Vertragspartner gegenüber dem Verpflichteten nicht offenlegt, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlichen Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will.</p>	<p>Widerspruch zu Zeile 86j der DK-Hinweise, wonach keine automatische Pflicht zur Meldung nicht offengelegter Veranlassung besteht.</p>
<p>Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens</p> <p>[...] Wird das Vorliegen entsprechender Tatsachen und damit der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 GwG als Ergebnis der Bewertung durch den Verpflichteten bzw. seine Beschäftigten bejaht (auch soweit im Nachhinein keine Meldung an die FIU erfolgt), hat der Verpflichtete durch die Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Untersuchung in nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Für die Darstellung sollen sich die Beschäftigten in diesen Fällen eines Formblatts bedienen können. [...]</p>	<p>Die vielfältigen Sachverhalte, die gemeldet werden können, eignen sich nicht, sinnvoll im Rahmen eines Formblattes dargestellt zu werden. Dieser Satz sollte gestrichen werden.</p>
<p>Anforderungen an die Meldung</p> <p>Die Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 GwG stellt eine gewerberechtliche Pflicht dar. Im Gegensatz zur Strafanzeige gemäß § 158 StPO unterliegt sie wie sonstige gewerberechtliche Meldepflichten einem Formzwang.</p> <p>Die FIU hat mit der IT-Anwendung „goAML“ im Internet ein sicheres elektronisches Verfahren für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 45 Abs. 1</p>	<p>Die Ausführungen gehen über die Vorgaben der FIU hinaus. Diese weist darauf hin, dass im Rahmen von Erstmeldungen der Übertragungsweg per Fax zulässig ist und dass lediglich für Nachmeldungen goAML zu nutzen ist. Dies sollte in den BaFin-AuAs reflektiert werden.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur BaFin-Konsultation 5/2018 vom 9. Mai 2018

<p>Satz 1 GwG hat der Verpflichtete seine Meldung elektronisch über diese Benutzeroberfläche abzugeben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Umstände einer Meldung innerhalb der von „goAML“ vorgegebenen Formfelder und nicht lediglich im Rahmen von der Meldung beigefügten Anlagen darzustellen sind. Die einer Verdachtsmeldung beigefügten ergänzenden Informationen - wie Transaktionsdaten, Umsatzdaten, etc. – sind der FIU in einer elektronisch lesbaren sowie verarbeitbaren Form zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>Im Falle von Nachmeldungen zu einer bereits erstatteten Verdachtsmeldung ist hierfür die von „goAML“ diesbezüglich zur Verfügung gestellte Funktion zu verwenden.</p> <p>Um „goAML“ nutzen zu können, ist die einmalige Registrierung eines Verpflichteten über das Web-Portal „goAML“ erforderlich, im Rahmen dessen zur Verifizierung der gemachten Angaben eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit dessen Einwilligung erbeten ist. Die Anfertigung der Ausweiskopie gewährleistet - unter Berücksichtigung der mit der Abgabe einer Verdachtsmeldung verbundenen Bedeutung - die effektivste Möglichkeit zur Identifizierung des jeweiligen Verpflichteten.</p>	<p>Verpflichtete sind Kreditinstitute. Diese können sich nicht mittels Ausweises identifizieren. Daher entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderung zur Übermittlung eines Ausweises streichen oder • Passage umformulieren bzw. streichen.
<p>Soweit in Ausnahmefällen die elektronische Datenübermittlung zeitweise (mindestens 2 Stunden) gestört ist, ist die Meldung per Fax oder für den Fall, dass auch die Übermittlung per Fax unmöglich ist, die Übermittlung auf dem Postweg mittels des von der FIU vorgegebenen amtlichen Meldevordrucks zu verwenden (§ 45 Abs. 3 GwG). Der Vordruck ist auf der Internetseite der FIU (www.fiu.bund.de) eingestellt und kann dort online ausgefüllt werden. Eil- und Fristfälle sind hiervon ausgenommen.</p>	<p>Die Wichtigkeit/Dringlichkeit von Meldungen gestattet kein abwarten, ob goAML nach 2 Stunden wieder funktioniert, insbesondere nicht bei Verdacht auf Terrorfinanzierung, zu Dienstschluss und vor Wochenenden!</p>

<p>[...]</p>	
<p>Folge einer Meldung</p> <p>Eine Transaktion, wegen der eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG erfolgt ist, darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder – anders als nach früherer Rechtslage - der dritte Werktag nach der vollständigen Übermittlung der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist (§ 46 Abs. 1 GwG). Für die Berechnung der Frist gilt der Samstag nicht als Werktag. Im Falle nicht bundeseinheitlicher Feier-/Brauchtumstage innerhalb der vorgenannten Frist verschiebt sich der Fristablauf entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>Bei allem Verständnis für den Karneval am Sitz der FIU ist dies nicht praktikabel, da es eben um nicht bundeseinheitliche Brauchtums-/Feiertage geht. Für das Kreditinstitut ist auch wegen der Möglichkeit, dass nicht nur die FIU sondern auch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft die Transaktion untersagen könnte, nicht ersichtlich, ob sich ggf. die Frist wegen eines nicht bundeseinheitlichen Brauchtums- oder Feiertages am Sitz der FIU oder der zuständigen Staatsanwaltschaft, der dem Kreditinstitut nicht in jedem Fall ersichtlich ist, verlängert.</p>
<p>Allerdings tritt eine strafbefreiende Wirkung in Bezug auf eine Tat nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB für den Täter – einschließlich eines solchen, der gemäß Abs. 5 leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer in § 261 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrührt – nur im Falle einer freiwillig erfolgten Strafanzeige oder der freiwilligen Veranlassung einer solchen Anzeige unter den in § 261 Abs. 9 StGB genannten Voraussetzungen ein. Eine solche Strafanzeige ist ausschließlich gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzugeben.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ausführungen sind an dieser Stelle nicht hilfreich, da der Eindruck erweckt wird, dass stets eine Strafanzeige durch den Mitarbeiter zu erstatten ist, dessen interne Meldung nicht vom GWB aufgegriffen und in eine Verdachtsmeldung gegenüber der FIU umgewandelt wurde.</p>
<p>Weitergabe von Informationen über Meldungen</p> <p>Grundsätzlich darf ein Verpflichteter den Vertragspartner, den Auftraggeber der Transaktion und sonstige Dritte nicht über eine</p>	<p>Fragen nach der Mittelherkunft sind nötig, um hinreichend aufklären zu können, ob tatsächlich eine Verdachtsmeldung an die FIU zu erfolgen hat. Dies sollte klargestellt werden.</p>

beabsichtigte oder erstattete Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer solchen Meldung oder ein Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG in Kenntnis setzen (sog. „tipping off“-Verbot; § 47 Abs. 1 GwG). **Konsequenterweise verbietet sich vor diesem Hintergrund auch eine Befragung der vorgenannten Personen zu einer intern erfolgten Verdachtsmeldung.**

Dieses Verbot gilt jedoch insbesondere nicht, soweit die entsprechenden Informationen von den jeweiligen Verpflichteten

1. an die in § 54 Abs. 3 GwG genannten staatliche Stellen weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen,
2. mit Verpflichteten ausgetauscht werden, die **derselben Gruppe wie der meldende Verpflichtete** angehören,
3. mit den **Verpflichteten nachgeordneten Gruppenunternehmen in Drittstaaten ausgetauscht werden, sofern diese einem Gruppenprogramm nach § 9 GwG unterliegen** und es sich bei den Verpflichteten um solche nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 7 GwG handelt.

[...]

Formulierungsvorschlag:

Allerdings ist die Nachfrage bei der genannten Person zur Mittelherkunft jedenfalls im Vorfeld zur Erstattung einer Verdachtsanzeige an die FIU zulässig und ggf. sinnvoll. Die FATF hat zuletzt im November 2017 noch einmal die Bedeutung des Austausches von Informationen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervorgehoben:

“1. Effective information sharing is one of the cornerstones of a well-functioning AML/CFT framework. Constructive and timely exchange of information is a key requirement of the FATF standards and cuts across a number of Recommendations and Immediate Outcomes. Financial institutions should not be unduly prevented from sharing information for the purpose of ML/TF risk management.”

(vgl. S. 2, FATF GUIDANCE, PRIVATE SECTOR INFORMATION SHARING)

Es bedarf daher, auch im Hinblick auf die kommende FATF Länderprüfung für Deutschland, der Klarstellung, dass ein gruppenweiter Informationsaustausch i. S. d. § 47 GwG jedenfalls auch dann stets zulässig ist, solange die Gruppe insgesamt einen AML/CTF-Standard erfüllt, der den Anforderungen der jeweils geltenden EU-Geldwäsche-Richtlinie gerecht wird. Dies muss gerade auch dann gelten, wenn Gruppenmitglieder (ggf. auch der Mutterkonzern) ihren Sitz im Ausland haben.

Formulierungsvorschlag

(in Anlehnung an den österreichischen § 24 Abs. 6 FM-GwG):

Ein Informationsaustausch, einschließlich kundenbezogener Daten, innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist zulässig. Insbesondere können die Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der

	<p>Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, und die mit einer Verdachtsmeldung übermittelten Informationen innerhalb der Gruppe - auch grenzübergreifend - weitergegeben werden.</p>
<p>Abbruch von Geschäftsbeziehungen</p> <p>Eine Weiterführung von Geschäftsbeziehungen allein zum Zwecke der Ausermittlung, ob ein Fall von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt, gehört nicht zu den Aufgaben der Verpflichteten im Rahmen der vom GwG normierten Kooperation von zuständigen Behörden, der FIU und Verpflichteten.</p> <p>Um die Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, empfiehlt es sich für die Verpflichteten jedoch in Fällen, in denen sie zuvor eine Meldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG erstattet haben, vor einer Entscheidung über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung die FIU über die geplante Maßnahme zu unterrichten und sich ggf. zusätzlich mit den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Verbindung zu setzen. Die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung abgebrochen wird oder nicht, obliegt jedoch allein dem betroffenen Verpflichteten.</p> <p>Die Fälle, in denen eine Geschäftsbeziehung aufgrund der vorgenannten Grundsätze abgebrochen wird, sind zur Überprüfung durch die interne und externe Revision sowie die BaFin zu dokumentieren.</p> <p>[...]</p>	<p>Widerspruch zur vorangegangenen Aussage. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist keine gesetzliche Pflicht und unterliegt deshalb nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 8 GwG.</p>
<p>11. Gruppenweite Umsetzung, § 9 GwG</p> <p>Die nunmehr für alle Verpflichteten, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, geltende Pflicht zur gruppenweiten Umsetzung (§ 9 Abs. 1 GwG) entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen für</p>	<p>Hinweis auf Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11555, S. 115): "<u>§ 9 Absatz 1 setzt Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen [...]</u> <u>Pflichten...</u> <u>Durch die Verortung der Regelung über die gruppenweite Einhaltung von Pflichten in § 9 werden die</u></p>

<p>die entsprechenden Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 1, 2 und 7 geltenden Pflichten (vgl. § 53 Abs. 5 VAG alt, § 25i KWG alt).</p>	<p><i>bestehenden Regelungen auf sämtliche Verpflichtete des § 2 Absatz 1 erstreckt. Hierdurch <u>wird der großen Zahl von grenzüberschreitenden Geschäften durch die Verpflichteten und der Bedeutung von einheitlichen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen.</u></i></p> <p>Für Kreditinstitute wäre es sachgerechter, bei der Gruppe alternativ weiterhin auf diesen Gruppenbegriff nach KWG abzustellen. Gerade bei Kreditinstituten ergeben sich sonst ungewollte Friktionen: So müsste z.B. bei Tochterunternehmen, die bereits einen eigenen Geldwäschebeauftragten haben, aber einer anderen Aufsicht unterliegen (z.B. Immobilienmakler), dennoch ein Gruppengeldwäschebeauftragter bei dem Mutterinstitut bestellt werden etc. Auch bei Versicherungsmaklern und Versicherungsunternehmen, die Töchter von Kreditinstituten sind, stellt sich das Problem bei einer rein HGB-rechtlichen Betrachtungsweise. Das konnte bei der alternativen Anwendung der bisherigen Rechtslage vermieden werden, ohne dass es zu Einbußen bei der Geldwäscheprävention kam.</p>
<p>11.1. Mutterunternehmen/Gruppe [...]</p>	
<p>11.3. Gegenstand der Pflicht</p>	
<p>Gruppenweite Risikoanalyse [...] Die jeweils aktuell zu erstellende Gruppenrisikoanalyse und die gruppenweit internen Sicherungsmaßnahmen müssen von der bei dem Mutterunternehmen benannten verantwortlichen Person für das Risikomanagement genehmigt werden. [...]</p>	<p>Widerspruch zu 2.2. und 2.3 (Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG): Dort sind ein „Mitglied der obersten Leitungsebene“ und die „Geschäftsleitung“ insgesamt zuständig. Entsprechend § 4 Abs. 3 GwG sollte einheitlich von dem „benannten Mitglied der Leitungsebene“ gesprochen werden.</p>
<p>Bestellung eines Gruppengeldwäschebeauftragten [...] Der Gruppengeldwäschebeauftragte hat die Leitungsebene des Mutterunternehmens über die gruppenweite Umsetzung und</p>	<p>S.o. Anmerkung zu 11.3 „Gruppenweite Risikoanalyse“: Auch hier sollte in Verbindung mit dem Begriff „verantwortliche Person für das Risikomanagement“ eine einheitliche Formulierung gewählt werden.</p>

<p>Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten regelmäßig und im Falle sich in diesem Zusammenhang ergebender Probleme bei Bedarf schriftlich zu informieren. [...]</p>	<p>Entsprechend § 4 Abs. 3 GwG sollte einheitlich von dem „benannten Mitglied der Leitungsebene“ gesprochen werden.</p>
<p>Anforderungen in Bezug auf Drittstaaten</p> <p>Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 2 GwG sollten die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die gruppenangehörigen Zweigstellen und Unternehmen in Drittstaaten die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. [...]</p>	<p>Dies ist eine Ausweitung der Anforderung aus § 9 Abs. 2 GwG. Über die rechtliche Regelung des § 9 GwG obliegt es dem Verpflichteten zu gewährleisten, dass Niederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen in Drittstaaten mit dem EU-Recht <u>gleichwertige</u> Geldwäschepräventionsmaßnahmen erfüllen. Darüber hinaus kann es nicht in der Verantwortung des Mutterunternehmens (insofern also der Anteilseigner) sein, dass lokale Rechtsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere kann nicht erwartet werden, dass dem Mutterunternehmen insofern die Kenntnisse der jeweils relevanten Rechtsvorschriften bekannt sind. Entsprechende Kenntnisse liegen in der jeweiligen Niederlassung/Unternehmen vor und müssen insofern auch <u>dort</u> verantwortet werden. Anderenfalls bedeutet dies eine – nicht im Gesetz festgeschriebene – Haftung des Gesellschafters.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 2 GwG sollten die Mutterunternehmen sicherstellen sich darum bemühen, dass die gruppenangehörigen Zweigstellen und Unternehmen in Drittstaaten dem EU-Recht gleichwertige Geldwäschepräventionsmaßnahmen erfüllen soweit das Recht des Drittstaates dies zulässt. die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten.</p>
<p>12. Informationsweitergabe, § 47 GwG</p> <p>Die Vorschrift dient – in Einklang mit Art. 39 der 4. Geldwäscherichtlinie – dazu, dass die von einer Meldung nach § 43</p>	

Abs. 1 GwG betroffene Person von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung und/oder von dem aufgrund einer solchen Meldung eingeleiteten Ermittlungsverfahren Kenntnis erhält. Hierdurch soll verhindert werden, dass Maßnahmen ergriffen werden, um sich und – bei der Geldwäsche – ihre Verbrechenngewinne dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane zu entziehen. Dem folgend untersagt die Regelung grundsätzlich, den Vertragspartner, den Auftraggeber einer Transaktion oder sonstige Dritte über die vorgesehene oder erfolgte Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG und/oder das wegen Verdachts einer Straftat eingeleitete Ermittlungsverfahren zu informieren.

[...]

Keine Kenntnis erhält!